

Zwischenstaatliche Regelungen mit der Schweiz





Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Abteilung Grundsatz
Berlin - Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon (0 30) 8 65-1, Telefax: (0 30) 86 52 72 40
Internet: www.bfa-berlin.de
E-Mail: bfa@bfa-berlin.de
Illustrationen: Frank-Norbert Beyer
Druck: Variograph GmbH Bad Liebenwerda

(10719/02 - 100)

54021 (bisher 3.9126)
50. Aufl. - 12/01 - 10 000 - A (ab 47. Aufl.)

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

Das finden Sie in dieser BfA-Information

Das finden Sie in dieser BfA-Information	Seite	1
Ein Wort voraus	Seite	2
Freizügigkeitsabkommen	Seite	3
Neufeststellung von Renten	Seite	4
Freiwillige Versicherung	Seite	4
Anspruchsprüfung	Seite	4
Rentenberechnung	Seite	4
Zahlung von Geldleistungen	Seite	5
Kranken- und Pflegeversicherung	Seite	5
Allgemeines	Seite	5
Für wen gilt das Abkommen?	Seite	7
Versicherungspflicht	Seite	7
1. Entsendung	Seite	8
2. Betriebe im Grenzgebiet	Seite	8
3. Transport-, Luftfahrtunternehmen, Seeschiffe, öffentlicher Dienst	Seite	8
4. Ausnahmevereinbarung	Seite	8
5. Hinweis	Seite	9
Freiwillige Versicherung	Seite	9
1. Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland	Seite	9
2. Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland	Seite	9
3. Ausschluss von der freiwilligen Versicherung	Seite	10
4. Gründe, die für eine freiwillige Versicherung sprechen	Seite	10
5. Näheres zur freiwilligen Versicherung	Seite	10
Beitragerstattung	Seite	11
1. Arten der Beitragerstattung	Seite	11
2. Folgen der Beitragerstattung	Seite	12
3. Näheres zur Beitragerstattung	Seite	12
Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung	Seite	12
1. Allgemeines	Seite	12
2. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Seite	14
3. Renten wegen Alters	Seite	16
4. Renten wegen Todes	Seite	32
5. Rentenberechnung nach dem Abkommen	Seite	34
6. Besondere Leistung für Kindererziehung	Seite	35
Zahlung von Renten ins Ausland	Seite	35
1. Vorübergehender Aufenthalt im Ausland	Seite	35
2. Gewöhnlicher (dauernder) Aufenthalt im Ausland	Seite	35
3. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz, in Liechtenstein oder in Österreich	Seite	36

4. Gewöhnlicher Aufenthalt im sonstigen Ausland	Seite 41
5. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Seite 41
6. Auswanderung als Rentner	Seite 41
7. Neufeststellungen	Seite 42
8. Ermessenszahlungen	Seite 42
9. Durchführung der Rentenzahlung	Seite 42
Ansprüche aus der schweizerischen Rentenversicherung	Seite 43
Kranken- und Pflegeversicherung	Seite 47
Gesundheitsmaßnahmen	Seite 51
Antragstellung und Verbindungsstellen	Seite 52
1. Antragstellung	Seite 52
2. Verbindungsstellen und Träger	Seite 52
Rentenrechtliche Zeiten	Seite 54
Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit	Seite 56

Ein Wort voraus

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit vielen Staaten Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit geschlossen. Diese Information befasst sich mit Regelungen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz für die Rentenversicherung bestehen. Sie gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen der Abkommen und die Auswirkungen auf das deutsche Rentenrecht.

Das Fürstentum Liechtenstein ist zum 1. Mai 1995 dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beigetreten, sodass im Verhältnis zu Liechtenstein grundsätzlich das überstaatliche Recht der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden ist. Nähere Einzelheiten für den Bereich der Rentenversicherung können Sie der BfA-Information Nr. 32 entnehmen. Zudem sind die Schweiz und Liechtenstein mit Deutschland und Österreich durch das Vierseitige Übereinkommen (siehe Abschnitt „Allgemeines“) verbunden. Weiterhin hat die Schweiz mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ein Abkommen über die Freizügigkeit geschlossen (vgl. Abschnitt Freizügigkeitsabkommen). Im Rahmen dieses Abkommens, werden auch im Verhältnis zur Schweiz die europäischen Verordnungen über soziale Sicherheit anzuwenden sein. Das in dieser Information beschriebene Abkommen von 1964 wird dadurch weitestgehend abgelöst.

Im Rahmen dieses Überblicks kann nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden. Sofern Sie zu bestimmten Gebieten weitere Informationen benötigen, sollten Sie von der BfA die Informationsbroschüre anfordern, die sich ausschließlich mit dem gewünschten Thema befasst. Eine Aufstellung der wichtigsten Informationsschriften finden Sie im Abschnitt „Kostenlos Rat und Hilfe“. Diese Broschüre soll ferner in groben Zügen über mögliche Ansprüche nach schweizerischem Recht informieren.

Hinweis

Bitte **beachten Sie**, dass sich in anderen Staaten durchaus ein früherer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben kann. Damit Ihnen keine Nachteile durch verspätete Antragstellung entstehen, empfehlen wir Ihnen, sich in jedem Staat, in dem Sie Versicherungszeiten zurückgelegt haben, bei den dortigen Trägern nach den Ansprüchen zu erkundigen.

Abschließend noch eine dringende Bitte. Wenn Sie an die BfA schreiben, geben Sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und, soweit vorhanden, das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

Freizügigkeitsabkommen

Die Schweiz hat mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten am 21.06.1999 ein Abkommen über die Freizügigkeit geschlossen. Das Gesetz zu diesem Abkommen ist am 07.09.2001 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II 2001, S. 810) verkündet worden. Im Rahmen dieses Abkommens, werden auch im Verhältnis zur Schweiz die europäischen Verordnungen über soziale Sicherheit anzuwenden sein. Das in dieser Information beschriebene Abkommen von 1964 wird durch das Freizügigkeitsabkommen weitestgehend abgelöst. Die einzelnen Mitgliedstaaten der EG müssen dem Freizügigkeitsabkommen zustimmen, sodass der **Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens** noch ungewiss ist. Bei Redaktionsschluss dieser Information stand noch die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden von Belgien, Frankreich und Irland aus. Mit einem In-Kraft-Treten wird daher für das Jahr 2002 gerechnet.

Das Freizügigkeitsabkommen sieht das Recht auf Einreise, Aufenthalt sowie zur Aufnahme einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit im Gebiet der EG und der Schweiz vor. Es hat die gegenseitige Gewährung gleicher Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer zum Ziel. Das Abkommen ist zunächst auf

sieben Jahre geschlossen worden, danach verlängert es sich auf unbestimmte Zeit. Die Vertragsparteien behalten die Möglichkeit der Kündigung, wobei erworbene Ansprüche erhalten bleiben.

Für die soziale Sicherheit bestimmt das Freizügigkeitsabkommen, dass auch im Verhältnis zur Schweiz die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 anzuwenden sein werden. D.h. für Deutsche, Schweizer Bürger, Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne der Vorschriften werden grundsätzlich diese Verordnungen anzuwenden sein. Näheres zum Regelungsgehalt finden Sie in der **BfA-Information Nr. 32**. Die Textausgabe EU/EWR – Rentenversicherung enthält außerdem eine kurze Erläuterung der einzelnen Vorschriften der Verordnung.

Neufeststellung von Renten

Nach der Verordnung besteht **auf Antrag** die Möglichkeit einer Neufeststellung der bisherigen Abkommensrente. Auch Renten nach der Verordnung können auf Antrag neu festgestellt werden, wenn in dieser Leistung erstmals schweizerische Versicherungszeiten berücksichtigt werden können. Die Berechnung nach der Verordnung unter Berücksichtigung schweizerischer Zeiten kann eine höhere deutsche Rente ergeben.

Der Neufeststellungsantrag kann formlos gestellt werden. Um keine Nachteile hinsichtlich des Beginns der Leistung zu haben, muss der Antrag innerhalb von **zwei Jahren** nach dem In-Kraft-Treten des Freizügigkeitsabkommens gestellt sein.

Freiwillige Versicherung

Die Berechtigung zur deutschen freiwilligen Versicherung ergibt sich künftig auch für schweizerische Staatsangehörige aus der Verordnung. Danach genügt bei Aufenthalt in der Schweiz und den Mitgliedstaaten künftig ein deutscher Beitrag.

Anspruchsprüfung

Für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Anspruchs werden künftig die deutschen mit den anspruchsbegründenden Versicherungs- und Wohnzeiten aus den Mitgliedstaaten und der Schweiz zusammengerechnet. Dies gilt soweit es erforderlich ist und sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Rentenberechnung

In die Berechnung werden künftig neben den deutschen auch Versicherungs- und Wohnzeiten aus den Mitgliedstaaten und der Schweiz einfließen, sofern sie dafür zu berücksichtigen sind. Besteht der Anspruch allein mit deutschen Zeiten, erfolgt zunächst eine innerstaatliche Berechnung. Die höhere Rente wird gezahlt. Sind weniger als ein Jahr schweizerische Versicherungszeiten vorhanden und besteht daraus kein Anspruch, so werden diese Zeiten künftig in der deutschen Rente abgegolten.

Die Schweiz wird ihre Renten auch künftig nur innerstaatlich berechnen, da die zwischenstaatliche Berechnung nicht zu einer höheren Leistung führt.

Zahlung von Geldleistungen

Die Gleichstellung von Personen, die sich in der Gemeinschaft aufhalten und von der Verordnung erfasst werden, mit Deutschen wird auch für schweizerische Staatsangehörige und deren Hinterbliebene gelten. Schweizerische Staatsangehörige sind darüber hinaus für die Rentenzahlung Deutschen auch gleichgestellt, wenn sie sich in einem Drittstaat aufhalten.

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird künftig auch in die Schweiz zahlbar sein, wenn der Anspruch nur auf Grund des deutschen Teilzeitarbeitsmarktes besteht.

Kranken- und Pflegeversicherung

Für deutsche Rentner mit Aufenthalt in der Schweiz, die nur die deutsche Rente erhielten, kam es ab 1996 in der Regel nicht mehr zu einer deutschen Pflichtkrankenversicherung. Nach der Verordnung wird es zu einer solchen kommen können.

Die Gewährung eines Beitragszuschusses zur Krankenversicherung war ab 1996 bei Aufenthalt in der Schweiz in der Regel ausgeschlossen, da der Rentner dem schweizerischen Krankenversicherungs-Obligatorium unterlag. Diese Pflicht zur Versicherung muss nach der VO keine Ausschlussversicherung mehr darstellen.

Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben am 25.02.1964 ein Abkommen über soziale Sicherheit unterzeichnet (BGBl. II 1965, S. 1204 ff.), das am 01.05.1966 in Kraft getreten ist. Dieses Abkommen wurde durch das Erste Zusatzabkommen vom 09.09.1975 (BGBl. II 1976, S. 1372 ff.) - in Kraft getreten am 01.11.1976 - und das Zweite Zusatzabkommen vom 02.03.1989 (BGBl. II 1989, S. 892 ff.) - in Kraft getreten am 01.04.1990 - in wesentlichen Teilen ergänzt bzw. geändert.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde ferner ein Vierseitiges Übereinkommen über soziale Sicherheit vom 09.12.1977 (BGBl. II 1980, S. 796 ff.) - in Kraft getreten am 01.11.1980 - abgeschlossen. Dieses Übereinkommen sieht vor allem die Zusammenrechnung der in diesen Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen vor. Es räumt den von diesem Übereinkommen erfassten Personen - abgesehen von bestimmten Einschränkungen - die Vorteile der jeweiligen zweiseitigen Abkommen ein.

Erfasst werden die Staatsangehörigen der vier Vertragsstaaten und ihre Hinterbliebenen sowie die sich in einem der vier Vertragsstaaten aufhaltenden Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 und des Protokolls vom 31.01.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), Staatenlose im Sinne des Abkommens vom 28.09.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und deren Hinterbliebene. Soweit erforderlich, haben wir im Rahmen dieser Information auch auf die Auswirkungen dieses Übereinkommens hingewiesen.

Das deutsch-schweizerische Abkommen erleichtert vor allem die Begründung von Rentenansprüchen durch die jeweilige Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten für die Erfüllung der deutschen Voraussetzungen. Es regelt, nach welchen Vorschriften Beiträge zu zahlen sind, wenn eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz ausgeübt wird. Ferner räumt es schweizerischen Staatsangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit ein, freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zu zahlen.

In dieser BfA-Information haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

■ **Deutscher**

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat

■ **Bundesrepublik Deutschland**

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand am 03.10.1990

■ **Inland**

Bundesrepublik Deutschland

■ **Ausland**

Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

■ **alte Bundesländer**

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne die neuen Bundesländer

■ **neue Bundesländer**

Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen; Berlin (Ost); der zum Bezirk Berlin-Spandau gekommene Ortsteil West-Staaken (ehem. Kreis Nauen)

■ **Schweiz**

Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Für wen gilt das Abkommen?

Das deutsch-schweizerische Abkommen ist, unabhängig vom Aufenthaltsort, auf Deutsche i.S. des Grundgesetzes und auf Schweizer Bürger anzuwenden. Es gilt unter den gleichen Bedingungen auch für die Hinterbliebenen dieser Personen, soweit sie ihre Rechte von diesen Staatsangehörigen ableiten.

Ferner gilt das Abkommen für Flüchtlinge i.S. des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 einschließlich des Protokolls vom 31.01.1967 und für Staatenlose i.S. des Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954, sofern diese Personen im Gebiet eines Vertragsstaates wohnen. Es gilt auch für ihre im Gebiet eines Vertragsstaates wohnenden Hinterbliebenen, soweit sie ihre Rechte von diesen Flüchtlingen bzw. Staatenlosen ableiten.

Aufgrund des Vierseitigen Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist das deutsch-schweizerische Abkommen auch auf österreichische und liechtensteinische Staatsangehörige sowie auf die Hinterbliebenen dieser Personen anzuwenden, soweit sie ihre Rechte von diesen Staatsangehörigen ableiten. Ferner wird der persönliche Geltungsbereich des deutsch-schweizerischen Abkommens ausgedehnt auf die im Gebiet der Republik Österreich bzw. des Fürstentums Liechtenstein wohnenden Flüchtlinge und Staatenlosen sowie auf die Hinterbliebenen, soweit sie ihre Rechte von diesen Flüchtlingen und Staatenlosen ableiten.

Die Ausführungen in dieser BfA-Information über die Auswirkungen des Abkommens - ausgenommen die Regelungen über die Krankenversicherung der Rentner (siehe Abschnitt „Kranken- und Pflegeversicherung“) sowie über die Entsendung, Betriebe im Grenzgebiet sowie Transport- und Luftfahrtunternehmen (siehe Abschnitt „Versicherungspflicht“, 1. - 4.) - gelten für Sie somit nur dann, wenn Sie zu dem genannten Personenkreis gehören.

Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht richtet sich grundsätzlich allein nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet die Beschäftigung ausgeübt wird. Wird eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt, so ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers ausschließlich nach deutschen Rechtsvorschriften zu prüfen, ob Versicherungspflicht besteht. Die schweizerischen Vorschriften finden dagegen keine Anwendung. Wird die Beschäftigung in der Schweiz ausgeübt, richtet sich die Versicherungspflicht allein nach schweizerischem Recht. Von diesem Grundsatz sehen die Abkommen folgende Ausnahmen vor.

1. Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat von einem Unternehmen beschäftigt wird, von diesem Unternehmen in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine zeitlich befristete Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, so richtet sich die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat. In Bezug auf das deutsch-schweizerische Abkommen gilt dies für die Dauer von 24 Monaten. Für Selbständige gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie sich gewöhnlich aufhalten.

Nähere Informationen zur Versicherungspflicht bei Entsendung enthalten die BfA-Informationen Nr. 24 und 25. Auch die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (Postfach 20 04 64, 53134 Bonn, Tel.: (02 28) 95 30-0, Fax: (02 28) 95 30-601, E-Mail: Post@dvak.de) erteilt dahingehend Auskünfte.

2. Betriebe im Grenzgebiet

Erstreckt sich bei Anwendung des deutsch-schweizerischen Abkommens ein Betrieb über die Staatsgrenze in das Grenzgebiet beider Vertragsstaaten, dann sind die Rechtsvorschriften des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet der Betriebssitz liegt. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer in dem im anderen Vertragsstaat liegenden Betriebssitz beschäftigt wird.

3. Transport-, Luftfahrtunternehmen, Seeschiffe, öffentlicher Dienst

Besondere Regelungen bestehen ferner für Arbeitnehmer von Transport- und Luftfahrtunternehmen, für die Besatzung von Seeschiffen sowie für Angehörige der staatlichen bzw. öffentlichen Verwaltungen und für Beschäftigte bei diplomatischen oder konsularischen Vertretungen. In welchen Fällen hier die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden sind, teilen wir im Einzelfall auf Anfrage gerne mit.

4. Ausnahmevereinbarung

Die zuständige Behörde des jeweiligen Vertragsstaates - in Deutschland die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (Postfach 20 04 64, 53134 Bonn, Tel.: (02 28) 95 30-0, Fax: (02 28) 95 30-601, E-Mail: Post@dvak.de), in der Schweiz das Bundesamt für Sozialversicherung (Effingerstraße 20, 3003 Bern, Tel.: (0041 - 31) 322 90, 11, Fax: (0041 - 31) 322 78 80, E-Mail: info@bsv.admin.ch) -, dessen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden wären, kann nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde des anderen Staates die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen. In diesen Fällen finden die Rechtsvorschriften des ande-

ren Vertragsstaates Anwendung, als würde die Beschäftigung oder Tätigkeit dort ausgeübt. Die Befreiung muss gemeinsam vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. vom selbständig Erwerbstätigen bei der zuständigen Behörde des Staates beantragt werden, dessen Rechtsvorschriften dem Grunde nach anzuwenden wären. Durch diese Regelung soll den Versicherten in bestimmten Ausnahmefällen eine sachgerechte und den persönlichen Verhältnissen Rechnung tragende Gestaltung des Versicherungslebens ermöglicht werden. Die Ausnahmevereinbarung wird regelmäßig nur für künftige Zeiten abgeschlossen. Es ist daher ratsam, den Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im anderen Vertragsstaat zu stellen.

Nähere Informationen zur Ausnahmevereinbarung und zum Antragsverfahren enthalten die BfA-Informationen Nr. 24 und 25.

5. Hinweis

Die Regelungen im deutsch-schweizerischen Abkommen über die Versicherungspflicht gelten außer für die Rentenversicherung auch für die Kranken- und Unfallversicherung. Nähere Auskünfte für diese Versicherungszweige erteilen die zuständigen Träger.

Freiwillige Versicherung

1. Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen (Ausnahmen unter 3.).

2. Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

- 2.1 **Deutsche** mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen (Ausnahmen unter 3.).
- 2.2 **Schweizer Bürger**, die sich im Ausland aufhalten, sind dagegen zur freiwilligen Versicherung nur berechtigt, wenn sie für mindestens 60 Kalendermonate Pflicht- oder freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung wirksam gezahlt haben. **Flüchtlinge und Staatenlose** können sich unter den gleichen Bedingungen freiwillig versichern, jedoch nur, solange sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

3. Ausschluss von der freiwilligen Versicherung

Nach bindender Bewilligung einer deutschen Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Rente ist die freiwillige Versicherung nicht zulässig. Freiwillige Beiträge können ferner nicht für Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres und während des Vorliegens deutscher Versicherungspflicht gezahlt werden.

4. Gründe, die für eine freiwillige Versicherung sprechen

- Personen, die weder in der deutschen Rentenversicherung noch in der schweizerischen Rentenversicherung Pflichtbeiträge zahlen, können sich mit freiwilligen Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung u.U. den Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 2.).
- Personen, die beitragsfreie Zeiten (z.B. Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten - siehe Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten“) zurückgelegt haben und die keine Pflichtbeiträge nach deutschen Rechtsvorschriften zahlen, können durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten günstig beeinflussen (Gesamtleistungsbewertung), siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 4.
- Mit freiwilligen Beiträgen kann die Wartezeit erfüllt werden (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 1.2).
- Personen, die in der deutschen Rentenversicherung keine Pflichtbeiträge zahlen und die in der deutschen Rentenversicherung anrechenbare Zeiten, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, haben (z.B. Beitragszeiten in der reichsgesetzlichen Rentenversicherung in Ostpreußen oder Beitragszeiten nach dem Fremdretenengesetz), können durch freiwillige Beiträge u.U. die Höhe der in das Ausland zu zahlenden Rente beeinflussen. Näheres hierzu und zu dem betroffenen Personenkreis siehe Abschnitt „Zahlung von Renten ins Ausland“, 3.2.
- Personen, die keine deutschen Pflichtbeiträge zahlen, können durch freiwillige Beiträge die deutsche Rente erhöhen.

5. Näheres zur freiwilligen Versicherung

Nähere Informationen über die Beitragshöhe sowie über die Durchführung der freiwilligen Versicherung und die Zahlung der Beiträge bei Auslandsaufenthalt enthält die BfA-Information Nr. 20.

Freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr müssen **spätestens** bis zum 31.03. des Folgejahres gezahlt werden; sollen Beiträge z.B. für 2002 gezahlt werden, müssen die Beiträge bis spätestens 31.03.**2003** überwiesen sein.

Welche Personen berechtigt sind, auch für länger zurückliegende Zeiten freiwillige Beiträge nachzuzahlen, ist in der BfA-Information Nr. 16 dargestellt. Dort unterrichten wir insbesondere über die Nachzahlungsmöglichkeit für Versicherte mit Zeiten schulischer Ausbildung, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden.

Beitragserrstattung

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auf Antrag die vom Versicherten getragenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Sind bereits Leistungen - z.B. Gesundheitsmaßnahmen - erbracht worden, können nur die danach gezahlten Beiträge erstattet werden.

1. Arten der Beitragserrstattung

1.1 Beitragserrstattung an Personen, die weder pflichtversichert noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind

Für Personen, die zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt sind, kommt eine Beitragserrstattung nicht in Betracht. Ob eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht, ergibt sich aus Abschnitt „Freiwillige Versicherung“.

Anspruch auf Erstattung der Beiträge besteht nur, wenn seit dem Entfallen der deutschen Versicherungspflicht 24 Kalendermonate verstrichen sind und nicht erneut Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung eingetreten ist.

Versicherte, die eine Beitragserrstattung erhalten können, sollten vor der Stellung des Erstattungsantrags prüfen, ob sie unter Zusammenrechnung von deutschen und schweizerischen Zeiten nicht bereits einen deutschen Rentenanspruch haben (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“).

1.2 Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Einen Anspruch auf Beitragserrstattung haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben. Ob die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und schweizerischen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 1.2).

1.3 Hinterbliebene

Einen Anspruch auf Beitragserstattung haben die Witwe, der Witwer oder die Waisen eines Versicherten, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht gegeben ist.

Ob die allgemeine Wartezeit erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und schweizerischen Zeiten zu prüfen (siehe Abschnitt „Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung“, 1.2). Zusätzliche Voraussetzung bei Halbwaisen ist, dass eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist.

2. Folgen der Beitragserstattung

Mit der Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zeiten von der Beitragserstattung ausgeschlossen sind.

3. Näheres zur Beitragserstattung

finden Sie in der BfA-Information Nr. 26.

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

1. Allgemeines

1.1 Rente nur auf Antrag

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung werden nur auf Antrag gewährt. Näheres hierzu siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstellen“, 1.

1.2 Anspruch

Anspruch auf Rente besteht, wenn neben den erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Erreichen der Altersgrenze, Erwerbsminderung, Tod des Versicherten) eine Mindestversicherungszeit (sog. Wartezeit) und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren und die Wartezeit von 15 und 20 Jahren werden deutscherseits Beitrags- und Ersatzzeiten angerechnet. Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden darüber hinaus Anrechnungszeiten sowie grundsätzlich Berücksichtigungszeiten angerechnet. Näheres zu den Versicherungszeiten siehe im Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten“.

Welche Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen deutschen Rentenarten zu erfüllen sind und wie sich schweizerische Versicherungszeiten hierauf auswirken, können Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen.

1.3 Zusammenrechnung deutscher und schweizerischer Versicherungszeiten für den Rentenanspruch

Nach dem Abkommen werden neben den deutschen auch schweizerische Versicherungszeiten für die Erfüllung von zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt. Dadurch können Rentenansprüche entstehen, die allein mit deutschen Zeiten nicht gegeben sind.

Für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit (Wartezeit) werden die nach deutschem und nach schweizerischem Recht anrechenbaren Versicherungszeiten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Soweit das deutsche Recht neben der Erfüllung der Wartezeit das Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Pflichtbeiträgen innerhalb eines festgelegten Zeitraumes fordert, kann auch diese Voraussetzung mit schweizerischen Beiträgen erfüllt werden, die für eine Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sind. Voraussetzung für eine Zusammenrechnung ist jedoch, dass in der deutschen Rentenversicherung mindestens eine Versicherungszeit (Beitrags- und Ersatzzeit) von 12 Monaten anrechenbar ist.

Sind neben deutschen und schweizerischen Versicherungszeiten auch Versicherungszeiten in Österreich und / oder Liechtenstein zurückgelegt, werden die Versicherungszeiten aller Vertragsstaaten des Vierseitigen Übereinkommens zusammengerechnet, sofern sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Voraussetzung für die Heranziehung schweizerischer Versicherungszeiten ist allerdings, dass in der deutschen Rentenversicherung eine anrechenbare Versicherungszeit von 12 Monaten vorhanden ist.

1.4 Zwei Rentenansprüche

Die Zusammenrechnung der deutschen und schweizerischen Versicherungszeiten für die Erfüllung von Rentenansprüchen führt nicht etwa zu einer deutsch-schweizerischen Gesamrente. Im Rentenfall haben vielmehr jeweils beide Staaten getrennt zu prüfen, ob nach ihren nationalen Rechtsvorschriften ein Rentenanspruch besteht. Sind die jeweiligen Rentenanspruchsvoraussetzungen in beiden Staaten erfüllt, so erhalten Sie eine Rente sowohl vom deutschen als auch vom schweizerischen Rentenversicherungsträger. Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzungen hingegen nur in einem der beiden Staaten, so erhalten Sie auch nur eine Rente aus diesem Staat.

Die Höhe der deutschen Rente wird allein aus den deutschen Zeiten berechnet, während die Höhe der schweizerischen Rente allein auf den schweizerischen Zeiten beruht.

2. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

2.1 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- teilweise erwerbsgemindert ist,
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die Wartezeit von fünf Jahren - ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit schweizerischen Zeiten - erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (siehe Abschnitt „Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit“) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen oder schweizerischen Rentenversicherung hat (das gilt nicht, wenn die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist).

Der Zeitraum von fünf Jahren verlängert sich durch die Nichtanrechnung bestimmter Zeiten. Die Zeiten, die bei der Ermittlung der fünf Jahre nicht mitgezählt werden, sind u.a.

- nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten (wenn keine oder eine nur geringfügige selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde), Ersatzzeiten oder Zeiten des Rentenbezugs - siehe Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten“ - ,
- nach schweizerischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigende Zeiten des Leistungsbezuges wegen Krankheit, Arbeitsunfall und Arbeitslosigkeit, Zeiten des Bezuges einer schweizerischen Alters- und Invalidenrente sowie Zeiten der Kindererziehung in der Schweiz bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes,

sofern diese Zeiten nicht auch Beitragszeiten in der deutschen oder schweizerischen Rentenversicherung sind.

Sind im Fünfjahreszeitraum keine drei Jahre Pflichtbeitragszeiten vorhanden, besteht der Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dennoch, wenn

- vor dem 01.01.1984 - ggf. mit schweizerischen Versicherungszeiten - die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt war (davon muss mindestens eine Versicherungszeit von 12 Kalendermonaten zur deutschen Rentenversicherung zurückgelegt sein)

und

- vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung jeder Kalendermonat mit
 - Beitragszeiten zur deutschen oder schweizerischen Rentenversicherung oder mit
 - Zeiten, die bei der Ermittlung des Fünfjahreszeitraums nicht mitgezählt werden (siehe oben) belegt ist.

Eine Belegung mit solchen Zeiten ist nicht erforderlich für Kalendermonate, für die noch eine Beitragszahlung möglich ist. Tritt die Erwerbsminderung z.B. im Februar 2003 ein, muss das Jahr 2002 nicht belegt sein, weil im Februar 2003 die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für das Kalenderjahr 2002 sowie für den Monat Januar 2003 noch möglich ist (siehe Abschnitt „Freiwillige Versicherung“, 5.).

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.2 Rente wegen voller Erwerbsminderung

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- voll erwerbsgemindert ist und
- die unter 2.1 genannten Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfüllt.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren - ggf. unter Zusammenrechnung mit schweizerischen Zeiten - erfüllt haben.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.3 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn der Versicherte

- berufsunfähig ist,
- vor dem 02.01.1961 geboren ist und
- die unter 2.1 genannten Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfüllt.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit in die Regelaltersrente (siehe 3.1) umgestellt.

2.4 Näheres zu den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

insbesondere über die dazu notwendige Einschränkung der Leistungsfähigkeit enthält die BfA-Information Nr. 5.

2.5 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann nur dann gezahlt werden, wenn eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine selbständige Tätigkeit entweder nicht mehr ausgeübt wird oder sich das daraus resultierende Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen hält. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann dann auch als 1/2-, die Rente wegen voller Erwerbsminderung auch als 3/4-, 1/2- und 1/4-Rente geleistet werden.

Für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beträgt die Hinzuverdienstgrenze 325,00 EUR. Näheres zu den Hinzuverdienstgrenzen können Sie der BfA-Information Nr. 5 entnehmen.

3. Renten wegen Alters

Anspruch auf deutsche Altersrente besteht im Regelfall erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelaltersrente, siehe 3.1). Es ist aber auch möglich, schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf vorzeitige Altersrente zu erwerben (siehe 3.2).

3.1 Regelaltersrente

Anspruch auf Regelaltersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 65. Lebensjahr vollendet und
- die allgemeine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren - ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit schweizerischen Zeiten - erfüllt haben.

Der Bezieher einer Regelaltersrente darf in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen. Wird nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen, so erhöht sich die monatliche Rente um 0,5 % für jeden Monat der Nichtinanspruchnahme. Nimmt der Versicherte bspw. seine Regelaltersrente erst nach Vollendung des 66. Lebensjahres (12 Monate später) in Anspruch, so erhöht sich die Rente um 6 %.

3.2 Vorzeitige Altersrente

Die deutsche Rentenversicherung kennt zz. folgende vorzeitige Altersrenten:

- Altersrente für langjährig Versicherte (siehe 3.2.1)
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (siehe 3.2.2)
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (siehe 3.2.3)
- Altersrente für Frauen (siehe 3.2.4)

Wer eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nimmt, wird einen dauerhaften **Rentenabschlag** von seiner monatlichen Rente in Kauf nehmen müssen. Dies ist der Fall bei der

- Altersrente für langjährig Versicherte bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2000
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen, bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2001
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit bei einem Rentenbeginn ab 01.01.1997
- Altersrente für Frauen bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2000.

Die Höhe des jeweiligen Abschlags können Sie den Tabellen bei den einzelnen Rentenarten entnehmen.

Die sich aufgrund des Rentenabschlags ergebende Kürzung der Rente kann durch Zahlung **zusätzlicher deutscher Beiträge** bis zu sechs Jahren vor dem beabsichtigten Rentenbeginn ausgeglichen werden. Versicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet haben, können sich die Höhe der zusätzlichen Beiträge errechnen lassen.

Vertrauensschutz

Bei den vorzeitigen Altersrenten bestehen Regelungen, die den Rentenabschlag für bestimmte Personen abmildern (Vertrauensschutzregelungen). So werden bspw. bei Versicherten, die

- vor dem 01.01.1942 geboren wurden und
- 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit - ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit schweizerischen Zeiten - erworben haben,

andere bzw. gar keine Abschläge vorgenommen. Daneben bestehen für bestimmte Jahrgänge verschiedene Stichtagsregelungen, die die Inanspruchnahme der Vertrauensschutzregelungen z.B. vom Vorliegen deutscher Arbeitslosigkeit oder Schwerbehinderung i.S. des § 2 Abs. 2 SGB IX zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig machen.

Die Tabellen bei den einzelnen Rentenarten berücksichtigen **nicht** die sich in diesen Sonderfällen ergebenden Kürzungen. Näheres können Sie der BfA-Information „Anhebung der Altersgrenzen“ entnehmen.

3.2.1 Altersrente für langjährig Versicherte

Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1948 geboren sind und das 63. Lebensjahr vollendet haben
oder
- ab dem 01.11.1949 geboren sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben
und
- die Wartezeit von 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten - ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit schweizerischen Zeiten - erfüllt haben sowie
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Für die Geburtsjahrgänge Januar 1948 bis Oktober 1949 erfolgt eine stufenweise Absenkung des Lebensalters vom 63. auf das 62. Lebensjahr. Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 63. bzw. 62. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2000, also für Geburtsjahrgänge ab 1937, mit den sich aus der Tabelle 1 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente für langjährig Versicherte (ohne Vertrauensschutz)			Tabelle 1
Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ... %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1937			
Januar	01.02.2000	0,3 %	01.03.2000
Februar	01.03.2000	0,6 %	01.05.2000
März	01.04.2000	0,9 %	01.07.2000
April	01.05.2000	1,2 %	01.09.2000
Mai	01.06.2000	1,5 %	01.11.2000
Juni	01.07.2000	1,8 %	01.01.2001
Juli	01.08.2000	2,1 %	01.03.2001
August	01.09.2000	2,4 %	01.05.2001
September	01.10.2000	2,7 %	01.07.2001
Oktober	01.11.2000	3,0 %	01.09.2001
November	01.12.2000	3,3 %	01.11.2001
Dezember	01.01.2001	3,6 %	01.01.2002

1938			
Januar	01.02.2001	3,9 %	01.03.2002
Februar	01.03.2001	4,2 %	01.05.2002
März	01.04.2001	4,5 %	01.07.2002
April	01.05.2001	4,8 %	01.09.2002
Mai	01.06.2001	5,1 %	01.11.2002
Juni	01.07.2001	5,4 %	01.01.2003
Juli	01.08.2001	5,7 %	01.03.2003
August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003
September	01.10.2001	6,3 %	01.07.2003
Oktober	01.11.2001	6,6 %	01.09.2003
November	01.12.2001	6,9 %	01.11.2003
Dezember	01.01.2002	7,2 %	01.01.2004
1939 bis 1947	mit dem Monats- ersten nach Vollen- dung des 63. Lebensjahres	7,2 %	mit dem Monats- ersten nach Vollen- dung des 65. Lebensjahres
1948 bis 1949	Vorzeitige Inan- spruchnahme wird schrittweise nach 62. Lebensjahr ermöglicht, mit Abschlägen von	7,5 % bis 10,8 %	mit dem Monats- ersten nach Vollen- dung des 65. Lebensjahres
1950 und später	mit dem Monats- ersten nach Vollen- dung des 62. Lebensjahres	10,8 %	mit dem Monats- ersten nach Vollen- dung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente für langjährig Versicherte vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherter geboren am: 14.08.1938
 Rentenbeginn infolge Vollendung des 63. Lebensjahres: **01.09.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ... %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1938			
August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für langjährig Versicherte mit einer **Kürzung** der mtl. Rente von **6,0 %** verbunden, weil die Rente 20 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (20 Monate x 0,3 % = 6,0 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z.B. den **01.07.2002**, führt dies bei der Altersrente für langjährig Versicherte nur zu einer Kürzung von **3 %** der mtl. Rente, weil diese dann nur 10 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (10 Monate x 0,3 % = 3,0 %).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherte geboren am: 01.08.1938
 Rentenbeginn infolge Vollendung des 63. Lebensjahres: **01.08.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 63. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ... %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1938			
August	01.09.2001 <i>Da am 1.8. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2001)</i>	6,0 %	01.05.2003 <i>Da am 1.8. geboren, liegt der Rentenbeginn - ohne Kürzung - einen Monat früher (01.04.2003)</i>

3.2.2 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten - ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit schweizerischen Zeiten - erfüllt haben sowie
- bei Beginn der Altersrente schwerbehindert i.S. des § 2 Abs. 2 SGB IX oder für Versicherte, die vor dem 01.01.1951 geboren wurden, bei Beginn der Altersrente berufs- bzw. erwerbsunfähig i.S. der deutschen Rechtsvorschriften sind und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2001, also für Geburtsjahrgänge ab 1941, mit den sich aus der Tabelle 2 ergebenden Rentenabschlägen verbunden. Für Geburtsjahrgänge ab 1951 ist die Inanspruchnahme dieser Rente nur noch beim Vorliegen einer Schwerbehinderung im obigen Sinne möglich.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Tabelle 2
(ohne Vertrauensschutz)			
Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ... %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941			
Januar	01.02.2001	0,3 %	01.03.2001
Februar	01.03.2001	0,6 %	01.05.2001
März	01.04.2001	0,9 %	01.07.2001
April	01.05.2001	1,2 %	01.09.2001
Mai	01.06.2001	1,5 %	01.11.2001
Juni	01.07.2001	1,8 %	01.01.2002
Juli	01.08.2001	2,1 %	01.03.2002
August	01.09.2001	2,4 %	01.05.2002
September	01.10.2001	2,7 %	01.07.2002
Oktober	01.11.2001	3,0 %	01.09.2002
November	01.12.2001	3,3 %	01.11.2002
Dezember	01.01.2002	3,6 %	01.01.2003

1942			
Januar	01.02.2002	3,9 %	01.03.2003
Februar	01.03.2002	4,2 %	01.05.2003
März	01.04.2002	4,5 %	01.07.2003
April	01.05.2002	4,8 %	01.09.2003
Mai	01.06.2002	5,1 %	01.11.2003
Juni	01.07.2002	5,4 %	01.01.2004
Juli	01.08.2002	5,7 %	01.03.2004
August	01.09.2002	6,0 %	01.05.2004
September	01.10.2002	6,3 %	01.07.2004
Oktober	01.11.2002	6,6 %	01.09.2004
November	01.12.2002	6,9 %	01.11.2004
Dezember	01.01.2003	7,2 %	01.01.2005
1943			
Januar	01.02.2003	7,5 %	01.03.2005
Februar	01.03.2003	7,8 %	01.05.2005
März	01.04.2003	8,1 %	01.07.2005
April	01.05.2003	8,4 %	01.09.2005
Mai	01.06.2003	8,7 %	01.11.2005
Juni	01.07.2003	9,0 %	01.01.2006
Juli	01.08.2003	9,3 %	01.03.2006
August	01.09.2003	9,6 %	01.05.2006
September	01.10.2003	9,9 %	01.07.2006
Oktober	01.11.2003	10,2 %	01.09.2006
November	01.12.2003	10,5 %	01.11.2006
Dezember	01.01.2004	10,8 %	01.01.2007
1944 und später	mit dem Monats- ersten nach Vollen- dung des 60. Lebensjahres	10,8 %	mit dem Monats- ersten nach Vollen- dung des 63. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherter geboren am: 14.08.1941
 Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.09.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ... %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941			
August	01.09.2001	2,4 %	01.05.2002

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **2,4 %** verbunden, weil die Rente 8 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (8 Monate x 0,3 % = 2,4 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z.B. den **01.01.2002**, führt dies bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen, nur zu einer Kürzung von **1,2 %** der mtl. Rente, weil sie 4 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (4 Monate x 0,3 % = 1,2 %).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherter geboren am: 01.08.1941
 Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.08.2001**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ... %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1941			
August	01.09.2001 <i>Da am 1.8. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2001)</i>	2,4 %	01.05.2002 <i>Da am 1.8. geboren, liegt der Rentenbeginn - ohne Kürzung - einen Monat früher (01.04.2002)</i>

3.2.3 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren rentenrechtlicher Zeiten - ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit schweizerischen Zeiten - erfüllt haben sowie entweder
- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung des Lebensalters von 58½ Jahren insgesamt 52 Wochen **in** der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos waren oder
- 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit i.S. des **deutschen** Altersteilzeitgesetzes ausgeübt haben und
- in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in der deutschen oder schweizerischen Rentenversicherung zurückgelegt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.1997, also für Geburtsjahrgänge ab 1937, mit den sich aus der Tabelle 3 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit Tabelle 3
(ohne Vertrauensschutz)

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ... %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1939			
Januar	01.02.1999	7,5 %	01.03.2001
Februar	01.03.1999	7,8 %	01.05.2001
März	01.04.1999	8,1 %	01.07.2001
April	01.05.1999	8,4 %	01.09.2001
Mai	01.06.1999	8,7 %	01.11.2001

Juni	01.07.1999	9,0 %	01.01.2002
Juli	01.08.1999	9,3 %	01.03.2002
August	01.09.1999	9,6 %	01.05.2002
September	01.10.1999	9,9 %	01.07.2002
Oktober	01.11.1999	10,2 %	01.09.2002
November	01.12.1999	10,5 %	01.11.2002
Dezember	01.01.2000	10,8 %	01.01.2003
1940			
Januar	01.02.2000	11,1 %	01.03.2003
Februar	01.03.2000	11,4 %	01.05.2003
März	01.04.2000	11,7 %	01.07.2003
April	01.05.2000	12,0 %	01.09.2003
Mai	01.06.2000	12,3 %	01.11.2003
Juni	01.07.2000	12,6 %	01.01.2004
Juli	01.08.2000	12,9 %	01.03.2004
August	01.09.2000	13,2 %	01.05.2004
September	01.10.2000	13,5 %	01.07.2004
Oktober	01.11.2000	13,8 %	01.09.2004
November	01.12.2000	14,1 %	01.11.2004
Dezember	01.01.2001	14,4 %	01.01.2005
1941			
Januar	01.02.2001	14,7 %	01.03.2005
Februar	01.03.2001	15,0 %	01.05.2005
März	01.04.2001	15,3 %	01.07.2005
April	01.05.2001	15,6 %	01.09.2005
Mai	01.06.2001	15,9 %	01.11.2005
Juni	01.07.2001	16,2 %	01.01.2006
Juli	01.08.2001	16,5 %	01.03.2006
August	01.09.2001	16,8 %	01.05.2006
September	01.10.2001	17,1 %	01.07.2006
Oktober	01.11.2001	17,4 %	01.09.2006
November	01.12.2001	17,7 %	01.11.2006
Dezember	01.01.2002	18,0 %	01.01.2007
1944 bis 1951	mit dem Monats- ersten nach Vollen- dung des 60. Lebensjahres	18,0 %	mit dem Monats- ersten nach Vollen- dung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherte geboren am: 14.08.1940
 Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.09.2000**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ... %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1940			
August	01.09.2000	13,2 %	01.05.2004

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **13,2 %** verbunden, weil die Rente 44 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (44 Monate x 0,3 % = 13,2 %).

Wählt dieser Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z.B. den **01.07.2002**, führt dies bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit nur zu einer Kürzung von **6,6 %** der mtl. Rente, weil sie 22 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt (22 Monate x 0,3 % = 6,6 %).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherter geboren am: 01.08.1940
 Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.08.2000**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ... %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1940			
August	01.09.2000 <i>Da am 1.8. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2000)</i>	13,2 %	01.05.2004 <i>Da am 1.8. geboren, liegt der Rentenbeginn - ohne Kürzung - einen Monat früher (01.04.2004)</i>

3.2.4 Altersrente für Frauen

Anspruch auf diese Altersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die

- vor dem 01.01.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren rentenrechtlicher Zeiten - ggf. unter Zusammenrechnung mit schweizerischen Zeiten - erfüllt haben sowie
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres für mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in der deutschen oder schweizerischen Rentenversicherung zurückgelegt haben und
- eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben (siehe 3.3).

Die Inanspruchnahme dieser Rente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist (in Fällen ohne Vertrauensschutz) ab dem 01.01.2000, also für Geburtsjahrgänge ab 1940, mit den sich aus der Tabelle 4 ergebenden Rentenabschlägen verbunden.

Altersrente für Frauen**Tabelle 4**

(ohne Vertrauensschutz)

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres) ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ... % Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab

A**B****C****D****1940**

Januar	01.02.2000	0,3 %	01.03.2000
Februar	01.03.2000	0,6 %	01.05.2000
März	01.04.2000	0,9 %	01.07.2000
April	01.05.2000	1,2 %	01.09.2000
Mai	01.06.2000	1,5 %	01.11.2000
Juni	01.07.2000	1,8 %	01.01.2001
Juli	01.08.2000	2,1 %	01.03.2001
August	01.09.2000	2,4 %	01.05.2001
September	01.10.2000	2,7 %	01.07.2001
Oktober	01.11.2000	3,0 %	01.09.2001
November	01.12.2000	3,3 %	01.11.2001
Dezember	01.01.2001	3,6 %	01.01.2002

1941

Januar	01.02.2001	3,9 %	01.03.2002
Februar	01.03.2001	4,2 %	01.05.2002
März	01.04.2001	4,5 %	01.07.2002
April	01.05.2001	4,8 %	01.09.2002
Mai	01.06.2001	5,1 %	01.11.2002
Juni	01.07.2001	5,4 %	01.01.2003
Juli	01.08.2001	5,7 %	01.03.2003
August	01.09.2001	6,0 %	01.05.2003
September	01.10.2001	6,3 %	01.07.2003
Oktober	01.11.2001	6,6 %	01.09.2003
November	01.12.2001	6,9 %	01.11.2003
Dezember	01.01.2002	7,2 %	01.01.2004

1942

Januar	01.02.2002	7,5 %	01.03.2004
Februar	01.03.2002	7,8 %	01.05.2004
März	01.04.2002	8,1 %	01.07.2004
April	01.05.2002	8,4 %	01.09.2004

Mai	01.06.2002	8,7 %	01.11.2004
Juni	01.07.2002	9,0 %	01.01.2005
Juli	01.08.2002	9,3 %	01.03.2005
August	01.09.2002	9,6 %	01.05.2005
September	01.10.2002	9,9 %	01.07.2005
Oktober	01.11.2002	10,2 %	01.09.2005
November	01.12.2002	10,5 %	01.11.2005
Dezember	01.01.2003	10,8 %	01.01.2006
1943			
Januar	01.02.2003	11,1 %	01.03.2006
Februar	01.03.2003	11,4 %	01.05.2006
März	01.04.2003	11,7 %	01.07.2006
April	01.05.2003	12,0 %	01.09.2006
Mai	01.06.2003	12,3 %	01.11.2006
Juni	01.07.2003	12,6 %	01.01.2007
Juli	01.08.2003	12,9 %	01.03.2007
August	01.09.2003	13,2 %	01.05.2007
September	01.10.2003	13,5 %	01.07.2007
Oktober	01.11.2003	13,8 %	01.09.2007
November	01.12.2003	14,1 %	01.11.2007
Dezember	01.01.2004	14,4 %	01.01.2008
1944			
Januar	01.02.2004	14,7 %	01.03.2008
Februar	01.03.2004	15,0 %	01.05.2008
März	01.04.2004	15,3 %	01.07.2008
April	01.05.2004	15,6 %	01.09.2008
Mai	01.06.2004	15,9 %	01.11.2008
Juni	01.07.2004	16,2 %	01.01.2009
Juli	01.08.2004	16,5 %	01.03.2009
August	01.09.2004	16,8 %	01.05.2009
September	01.10.2004	17,1 %	01.07.2009
Oktober	01.11.2004	17,4 %	01.09.2009
November	01.12.2004	17,7 %	01.11.2009
Dezember	01.01.2005	18,0 %	01.01.2010
1945 bis 1951	mit dem Monats- ersten nach Vollen- dung des 60. Lebensjahres	18,0 %	mit dem Monats- ersten nach Vollen- dung des 65. Lebensjahres

Der vorstehenden Tabelle können Sie entnehmen, dass für jeden Monat, für den die Altersrente für Frauen vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, eine Kürzung der Rente um 0,3 % erfolgt.

Beispiel 1:

Versicherte geboren am: 14.08.1943
 Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.09.2003**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ... %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1943			
August	01.09.2003	13,2 %	01.05.2007

Bei diesem Rentenbeginn ist die Altersrente für Frauen mit einer **Kürzung** der mtl. Rente in Höhe von **13,2 %** verbunden, weil die Rente 44 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt ($44 \text{ Monate} \times 0,3 \% = 13,2 \%$).

Wählt diese Versicherte hingegen einen anderen Zeitpunkt als Rentenbeginn, z.B. den **01.07.2005**, führt dies bei der Altersrente für Frauen nur zu einer Kürzung von **6,6 %** der mtl. Rente, weil sie 22 Monate vor dem in Spalte D genannten Zeitpunkt beginnt ($22 \text{ Monate} \times 0,3 \% = 6,6 \%$).

Besonderer Hinweis

Für Versicherte, die am 01. des Monats geboren wurden, liegen frühestmöglicher Rentenbeginn und das Datum des Rentenbeginns ohne Kürzung einen Monat früher.

Beispiel 2:

Versicherte geboren am: 01.08.1943
 Rentenbeginn infolge Vollendung des 60. Lebensjahres: **01.08.2003**

Aus der Tabelle entnehmen Sie für diesen Fall folgende Werte

Geburtsmonat und Geburtsjahr des Versicherten	Bei frühestmöglichem Rentenbeginn (Monatserster nach Vollendung des 60. Lebensjahres)	ergibt sich eine Kürzung der mtl. Rente um ... %	Rente ohne Kürzung erst bei Inanspruchnahme ab
A	B	C	D
1943			
August	01.09.2003 <i>Da am 1.8. geboren, liegt der frühestmögliche Rentenbeginn einen Monat früher (01.08.2003)</i>	13,2 %	01.05.2007 <i>Da am 1.8. geboren, liegt der Rentenbeginn - ohne Kürzung - einen Monat früher (01.04.2007)</i>

3.3 Altersrente und Hinzuverdienst

Die Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden grundsätzlich nur gewährt, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich der Rentner im Ausland aufhält. Rentner, die bereits 65 Jahre alt sind, dürfen unbeschränkt hinzuverdienen.

Doch auch vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Inanspruchnahme einer Rente möglich, wenn das aus der Beschäftigung bzw. selbständigen Tätigkeit erzielte monatliche Einkommen geringfügig ist. Ein monatlicher Verdienst von bis zu 325,00 EUR ist geringfügig. Soll vor der Vollendung des 65. Lebensjahres neben der Altersrente ein höherer Verdienst erzielt werden, besteht die Möglichkeit, die Rente nur zum Teil in Anspruch zu nehmen (ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel). Dabei kann dann bis zu individuellen Grenzen hinzuverdient werden, die sich nach dem deutschen Verdienst der letzten drei Jahre vor dem ersten Rentenbeginn richten. Die genauen Höhen teilen wir Ihnen im Rentenfall gerne mit. Ist der Verdienst vor dem Rentenbeginn nur im Ausland erzielt worden, ergeben sich folgende Standard-Hinzuverdienstgrenzen (Stand: 01.07.2001):

Teilrente von	möglicher monatlicher Hinzuverdienst
1/3	884,73 EUR
1/3	664,49 EUR
2/3	444,26 EUR

3.4 Näheres zu den Altersrenten

enthält die BfA-Information Nr. 6 sowie die BfA-Information „Anhebung der Altersgrenzen“.

4. Renten wegen Todes

4.1 Witwenrente / Witwerrente

Witwen und Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des versicherten Ehegatten Anspruch auf Witwen- / Witwerrente, wenn der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren - ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen mit schweizerischen Zeiten - erfüllt oder die Wartezeit vorzeitig erfüllt hat (siehe Abschnitt „Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit“).

4.2 Witwenrente / Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten

Anspruch auf Witwen- / Witwerrente besteht unter den Voraussetzungen zu 4.1 auch für geschiedene Ehegatten,

- deren Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
- die nicht wieder geheiratet haben und
- die u.a. im letzten Jahr vor dem Tode des geschiedenen Ehegatten (Versicherten) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch hierauf hatten (Näheres und Ergänzendes hierzu in der BfA-Information Nr. 7).

4.3 Waisenrente

Waisenrente erhält nach dem Tode des Versicherten sein Kind, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren - ggf. unter Zusammenrechnung mit schweizerischen Zeiten - erfüllt oder vorzeitig erfüllt hat (siehe Abschnitt „Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit“).

Der Anspruch auf Waisenrente besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr i.S. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. ein freiwilliges ökologisches Jahr i.S. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch deutschen gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst nach deutschen Rechtsvorschriften,

ten, erhöht sich die Altersbegrenzung höchstens um die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes.

4.4 Erziehungsrente

Anspruch auf diese Rente haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn

- ihre Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben und der frühere Ehegatte gestorben ist,
- sie ein eigenes Kind oder ein Kind eines früheren Ehegatten erziehen,
- sie nicht wieder geheiratet haben und
- sie bis zum Tode des früheren Ehegatten die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (ggf. unter Zusammenrechnung deutscher und schweizerischer Versicherungszeiten) erfüllt haben.

4.5 Einkommensanrechnung

Eigenes deutsches oder ausländisches Erwerbs- / Erwerbssatzeinkommen der Hinterbliebenen, das mit einer Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind zusammentrifft, wird auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, wenn es einen bestimmten Freibetrag übersteigt.

Angerechnet werden 40 v.H. des Betrages, um den das Einkommen des Hinterbliebenen den Freibetrag überschreitet.

4.6 Näheres zu den Hinterbliebenenrenten

enthält die BfA-Information Nr. 7.

4.7 Neues Hinterbliebenenrecht

Neues Hinterbliebenenrecht gilt für Ehepaare,

- die nach dem 31.12.2001 geheiratet haben oder
- bei denen beide Partner nach dem 01.01.1962 geboren wurden.

Im Rahmen des neuen Rechts wird grundsätzlich keine Witwen- / Witwerrente mehr gezahlt, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr bestand. Eine Witwen- / Witwerrente wird auch dann nicht mehr gezahlt, wenn sich die Ehepartner für eine **Rentensplitting** entschieden haben; im Falle der weiteren Kindererziehung durch den Hinterbliebenen kann dann eine Erziehungsrente gezahlt werden. Durch das Rentensplitting werden die in der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften gleichmäßig auf beide Ehepartner aufgeteilt. Dies geschieht erst, wenn beide Ehegatten ihr Versicherungsleben abgeschlossen haben. Nähere Auskünfte erhalten Sie auf Anfrage.

Die „große Witwen- / Witwerrente“, also die Rente, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres oder bei Kindererziehung gezahlt wird, beträgt grundsätzlich nicht mehr 60, sondern nur noch 55 Prozent der Rente des Verstorbenen. Für vom Hinterbliebenen erzogene Kinder wird ein Zuschlag gewährt, der diese Minderung ausgleichen soll. Die „kleine Witwen- / Witwerrenten“, also die Rente, die vor Vollendung des 45. Lebensjahres an den Hinterbliebenen gezahlt wird, steht künftig nur begrenzt für 24 Monate zu.

5. Rentenberechnung nach dem Abkommen

Die Berechnung der deutschen Rente erfolgt - auch im Rahmen des Abkommens - nur aus den nach deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Zeiten.

Die Höhe der Rente wird durch die Anzahl der persönlichen Entgeltpunkte bestimmt. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten wird der jährliche individuelle Verdienst des Versicherten mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten in dem betreffenden Jahr verglichen. Freiwillige Beiträge werden hierbei in Entgelte umgerechnet. Entspricht der individuelle Verdienst des Versicherten in einem Kalenderjahr genau dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten, so erhält er hierfür einen Entgeltpunkt. Bei einem niedrigeren Verdienst erhält er entsprechend weniger und bei einem höheren Verdienst entsprechend mehr Entgeltpunkte. Beitragsfreie Zeiten, wie Ersatz- oder Anrechnungszeiten (siehe Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten“) werden ebenfalls mit Entgeltpunkten bewertet. Diese Bewertung richtet sich - vereinfacht ausgedrückt - nach der durchschnittlichen Beitragsleistung während des gesamten Versicherungslebens, das ist der Zeitraum, für den der Versicherte Beiträge hätte zahlen können (belegungsfähiger Zeitraum). Die Summe aller Entgeltpunkte multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert (ab Januar 2002 = 25,31406 EUR) ergibt die Monatsrente. Bei 30 Entgeltpunkten würde also die Monatsrente 759,42 EUR ($30 \times 25,31406$ EUR) betragen.

Schweizerische Versicherungszeiten wirken sich auf die Höhe der deutschen Rente nicht aus. Das gilt auch für die Bewertung beitragsfreier deutscher Zeiten.

Lücken im Versicherungsleben beeinflussen die Bewertung der beitragsfreien Zeiten negativ. Schweizerische Beitragszeiten wirken sich in diesem Zusammenhang als „Lücke im Versicherungsleben“ aus.

6. Besondere Leistung für Kindererziehung

Frauen der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung für Kindererziehung. Diese Leistung steht regelmäßig nur dann zu, wenn das Kind im Inland, im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze

oder von Personen i.S. des Fremdrentengesetzes in den Herkunftsgebieten geboren wurde. Für Frauen, die sich am 18.05.1990 in den neuen Bundesländern gewöhnlich aufgehalten haben, gilt das für Geburtsjahrgänge vor 1927.

Die Leistung für Kindererziehung wird bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz an Deutsche, schweizerische Staatsangehörige, Flüchtlinge und Staatenlose gezahlt.

Zahlung von Renten ins Ausland

1. Vorübergehender Aufenthalt im Ausland

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland wird die Inlandsrente uneingeschränkt weitergezahlt. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt vor, wenn dieser von vornherein zeitlich begrenzt ist, der gewöhnliche (dauernde) Aufenthalt im Inland also beibehalten wird. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Rentner besuchshalber die Bundesrepublik Deutschland verlässt oder eine Waise vorübergehend an einer ausländischen Universität studiert. Bei einem Aufenthalt im Ausland bis zu einem Jahr werden im Allgemeinen keine strengen Anforderungen an den Nachweis gestellt.

2. Gewöhnlicher (dauernder) Aufenthalt im Ausland

Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland kann die **Höhe der deutschen Rente** beeinflussen. Die Rente kann infolge des Auslandsaufenthalts niedriger sein als bei Aufenthalt im Inland, sie kann aber auch in gleicher Höhe zustehen oder in besonderen Fällen sogar gänzlich entfallen. Das Ergebnis hängt vom Einzelfall ab, und zwar u.a. von der Staatsangehörigkeit, dem Zeitpunkt der Aus- bzw. Rückwanderung und von der Tatsache, in welchen Gebieten die anrechenbaren Beitragszeiten zurückgelegt worden sind.

Grundsätzlich wird die Auslandsrente nur aus Beiträgen im Bundesgebiet berechnet. Aus Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebietes und aus beitragsfreien Zeiten erfolgt eine - volle oder anteilmäßige - Rentenzahlung nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen.

Bevor wir Ihnen die Berechnung einer Auslandsrente erläutern, möchten wir Ihnen anhand eines einfachen Beispiels die Berechnung einer Inlandsrente darstellen:

2.1 Beispiel Inlandsrente

Angenommen, Sie haben folgende rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt:

	Zeitraum von/bis		Anzahl der EP
Beitragsfreie Zeiten (z.B. Kriegsdienst)	1942	1945	4,5000
Beitragszeiten nach dem Fremdrenten- gesetz	1950	1967	17,0000
Beitragszeiten in den alten Bundes- ländern	1970	1980	11,0000
Entgeltpunkte insgesamt:			32,5000

Dies ergibt eine monatliche Inlandsrente von zurzeit **822,71 EUR**.

3. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz, in Liechtenstein oder in Österreich

3.1 Vollzahlung der Rente

Sind die nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeiten **ausschließlich** im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland (Stand: 03.10.1990) zurückgelegt, und ist der Berechtigte

- **Deutscher** oder
- **Schweizer Bürger** oder
- **Liechtensteinischer Staatsangehöriger** oder
- **Österreichischer Staatsangehöriger** oder
- **Flüchtling** i.S. des Art. 1 des Abk. über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 bzw. des Protokolls vom 31.01.1967 oder
- **Staatenloser** i.S. des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 oder
- **Hinterbliebener** dieser Personen hinsichtlich der abgeleiteten Hinterbliebenenrentenansprüche,

so wird die Rente wie bei einem Aufenthalt in Deutschland in voller Höhe gezahlt (siehe 2.1).

Hat der Versicherte allerdings auch Beitragszeiten **außerhalb** des Gebiets der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt, so kommt es zu Leistungseinschränkungen. **Für diesen Fall beachten Sie bitte die folgenden Ausführungen.**

3.2 Minderung der Rente bei Beitragszeiten außerhalb des Gebiets der heutigen Bundesrepublik Deutschland

Die Auslandszahlungsvorschriften unterscheiden zwischen Personen, die

- vor dem 19.05.1990 ausgewandert sind **und** vor dem 19.05.1950 geboren wurden
und
- Personen, die diese Kriterien nicht erfüllen.

Für den ersten Personenkreis sind die Regelungen günstiger. Bei Hinterbliebenenrenten muss die Voraussetzung „Auswanderung vor dem 19.05.1990“ von dem Hinterbliebenen erfüllt werden.

3.2.1 Auswanderung nach dem 18.05.1990 oder Geburt des Versicherten nach dem 18.05.1950

Die Auslandsrente ist zunächst aus den Entgeltpunkten für Bundesgebiets-Beiträge (siehe hierzu Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten“) zu berechnen. Aus Entgeltpunkten für Beiträge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist eine Auslandsrente nicht zu zahlen. Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten werden in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die zahlbaren Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beiträge zu allen Entgeltpunkten für Beiträge einschließlich der Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (siehe Abschnitt „Rentenrechtliche Zeiten“) stehen.

Eine **Vollzahlung** der Rente ist somit nur dann möglich, wenn ausschließlich Bundesgebiets-Beiträge zurückgelegt wurden. Soweit auch Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorliegen, kann die Auslandsrente nur in vermindertem Umfang gezahlt werden.

Beispiel einer Auslandsrente mit den unter 2.1 angenommenen Versicherungszeiten:

Zunächst müssen die zahlbaren Entgeltpunkte für Ihre beitragsfreien Zeiten bestimmt werden.

EP für Bundesgebiets-Beiträge	(11.0000)		EP für beitragsfreie Zeiten	(4.5000)	
EP für alle Beitragszeiten	(28.0000)	X			= 1,7679 EP

Es sind insgesamt folgende Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

	Zeitraum von/bis		Anzahl der EP
Beitragsfreie Zeiten (z.B. Kriegsdienst)	1942	1945	1,7679
Beitragszeiten in den alten Bundesländern	1970	1980	11,0000
Entgeltpunkte insgesamt:			12,7679

Dies ergibt eine monatliche **Auslandsrente** von zurzeit **323,21 EUR**.

Das Verhältnis, in dem beitragsfreie Zeiten in der Auslandsrente zu berücksichtigen sind, lässt sich durch eine freiwillige Versicherung (siehe Abschnitt „Freiwillige Versicherung“) verbessern. Sie erzielen also außer der Erhöhung der Rente durch die freiwilligen Beiträge selbst eine zusätzliche Rendite. Ob die Rendite interessant ist, hängt vor allem von der Anzahl der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten ab.

Angenommen, Sie würden für ein Jahr freiwillige Beiträge zahlen, die 75 % des Durchschnittsverdienstes entsprechen. Hierfür müssten Sie monatlich rund 335,00 EUR als freiwilligen Beitrag aufwenden; Näheres zur Bewertung freiwilliger Beiträge können Sie der BfA-Information Nr. 3 und Nr. 20 sowie der Broschüre „Wie berechne ich meine Rente?“ entnehmen. Für die beitragsfreien Zeiten ergäben sich dann folgende Entgeltpunkte:

EP für Bundesgebiets- Beiträge	(11.7500)		EP für beitrags- freie Zeiten	
<hr/>		X	(4.5000)	= 1,8391 EP
EP für alle Beitragszeiten	(28.7500)			

Es wären insgesamt folgende Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

	Zeitraum von/bis		Anzahl der EP
Beitragsfreie Zeiten (z.B. Kriegsdienst)	1942	1945	1,8391
Beitragszeiten im Bundesgebiet	1970	1980	11,0000
freiwillige Beiträge		2002	0,7500
Entgeltpunkte insgesamt:			13,5891

Dies ergäbe eine monatliche **Auslandsrente** von zurzeit **344,00 EUR**.

Bei dieser Berechnung wurde eine etwaige höhere Bewertung der beitragsfreien Zeiten, die sich durch die höhere Beitragsleistung im belegungsfähigen Zeitraum ergibt, vernachlässigt.

3.2.2 Auswanderung vor dem 19.05.1990 und Geburt des Versicherten vor dem 19.05.1950

Für Versicherte, die vor dem 19.05.1990 das 40. Lebensjahr vollendet haben und sich vor diesem Zeitpunkt gewöhnlich im Ausland aufgehalten haben, enthält das Gesetz günstigere Regelungen. Bei diesen Personen sind Entgeltpunkte für Beitragszeiten **außerhalb** der Bundesrepublik Deutschland in dem gleichen Umfang zu berücksichtigen, in dem Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten vorliegen. Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten sind in dem Verhältnis zu berücksichtigen, in dem die „zahlbaren“ Entgeltpunkte für Beitragszeiten zu allen Entgeltpunkten für Beitragszeiten einschließlich der Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz stehen.

Beispiel einer Auslandsrente mit den unter 2.1 angenommenen Versicherungszeiten:

Zunächst müssen die zahlbaren Entgeltpunkte für Ihre beitragsfreien Zeiten bestimmt werden. Hierbei sind - anders als im Beispiel 3.2.1 - außer den Entgeltpunkten für die Bundesgebiets-Beiträge auch die Entgeltpunkte für die Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, allerdings **begrenzt** auf die Höhe der EP'e für Bundesgebiets-Beiträge, zu berücksichtigen.

EP für Bundesgebiets-Beiträge	(11.0000)		EP für beitragsfreie Zeiten	
+ EP Fremdrentengesetz	(begr. 11.0000)	X	(4.5000)	= 3,5357 EP
EP für alle Beitragszeiten		(28.0000)		

Es sind insgesamt folgende Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

	Zeitraum von/bis		Anzahl der EP
Beitragsfreie Zeiten (z.B. Kriegsdienst)	1942	1945	3,5357
Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz	1950	1967	begr. 11,0000
Beitragszeiten in den alten Bundesländern	1970	1980	11,0000
Entgeltpunkte insgesamt:			25,5357

Dies ergibt eine monatliche **Auslandsrente** von zurzeit **646,41 EUR**.

Die Zahlung freiwilliger Beiträge ist in Fällen der vorstehenden Art besonders zu empfehlen, weil hierdurch zum einen eine höhere Abgeltung von Entgeltpunkten für Beiträge außerhalb des Bundesgebietes erreicht wird und zum anderen der Verhältnismäßigkeitswert für die Abgeltung von Entgeltpunkten für beitragsfreie Zeiten verbessert wird. Angenommen, Sie würden für ein Jahr freiwillige Beiträge zahlen, die 75 % des Durchschnittsverdienstes entsprechen, dann ergäben sich für die beitragsfreien Zeiten folgende Entgeltpunkte:

EP für Bundesgebiets- Beiträge	(11.7500)		EP für beitrags- freie Zeiten	
+ EP Fremdretenngesetz	(begr. 11.7500)	×	(4.5000)	= 3,6783 EP
<hr/>				
EP für alle Beitragszeiten	(28.7500)			

Es wären insgesamt folgende Entgeltpunkte zu berücksichtigen:

	Zeitraum von/bis		Anzahl der EP
Beitragsfreie Zeiten (z.B. Kriegsdienst)	1944	1948	3,6783
Beitragszeiten nach dem Fremdretenngesetz	1950	1967	begr. 11,7500
Beitragszeiten in den alten Bundesländern	1970	1980	11,0000
freiwillige Beiträge (alte Bundesländer)	2002		0,7500
Entgeltpunkte insgesamt:			<hr/> 27,1783

Dies ergibt eine monatliche **Auslandsrente** von zurzeit **687,99 EUR**.

Bei dieser Berechnung wurde wiederum eine etwaige höhere Bewertung der beitragsfreien Zeiten, die sich durch die höhere Beitragsleistung im belegungsfähigen Zeitraum ergibt, vernachlässigt.

3.3 Zahlung an sonstige Personen

Sonstige Ausländer werden vom persönlichen Geltungsbereich des deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens (siehe Abschnitt „Für wen gilt das Abkommen“) nicht erfasst. Sofern diese Personen die Wartezeit für eine deutsche Leistung allein mit deutschen Versicherungszeiten erfüllt haben, erhalten sie die Rente aus den zurückgelegten Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem 30%igen Abschlag.

4. Gewöhnlicher Aufenthalt im sonstigen Ausland

4.1 Zahlung an deutsche, österreichische, schweizerische und liechtensteinische Staatsangehörige

Sofern Sie zu diesem Personenkreis gehören, gilt das unter Ziffer 3.2 Gesagte entsprechend.

4.2 Zahlung an Hinterbliebene von deutschen, österreichischen, liechtensteinischen und schweizerischen Staatsangehörigen

Diese Personen erhalten die Rente nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem 30%igen Abschlag.

4.3 Zahlung an Flüchtlinge, Staatenlose und deren Hinterbliebene sowie sonstige Ausländer

Diese Personen werden vom deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen nicht erfasst. Es gilt daher das unter Ziff. 3.3 (Zahlungen an sonstige Personen) Gesagte entsprechend.

5. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie andere Renten, bei denen das Vorliegen von verminderter Erwerbsfähigkeit Voraussetzung für die Rentengewährung ist, können sämtlichen Versicherten nur gezahlt werden, wenn bei der Feststellung der Erwerbsminderung ausschließlich der Gesundheitszustand des Versicherten und nicht die Lage auf dem Arbeitsmarkt eine Rolle gespielt hat. Den vom deutsch-schweizerischen Abkommen erfassten Versicherten steht die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei **Berufsunfähigkeit** bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Vertragsstaaten darüber hinaus nur zu, wenn auf sie bereits für Zeiten des Aufenthalts in Deutschland oder in der Schweiz ein Anspruch bestanden hat.

6. Auswanderung als Rentner

Bitte **beachten Sie**, dass sich auch eine bereits bewilligte Rente bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland mindern oder sogar wegfallen kann. Versicherte sollten sich daher schon vor einem Entschluss zur Aus- bzw. Rückwanderung nach ihren Ansprüchen im Einzelfall erkundigen. Eine ungekürzte Weiterzahlung der Inlandsrente ist bei einer Verlegung des Aufenthalts in die Schweiz nur möglich, wenn der Rentner zu den in 3.1 genannten Personen gehört und sämtliche Beitragszeiten im Inland zurückgelegt hat. Bei einer Verlegung des Aufenthalts in einen Drittstaat kann es allerdings auch in diesen Fällen zu einer Rentenminderung kommen, wenn

der Rentenempfänger Versicherungszeiten in den neuen Bundesländern zurückgelegt hat. Bei Versicherten, die sich am 18.05.1990 gewöhnlich in den alten Bundesländern aufhielten, werden diese Zeiten nach dem Rentenniveau in den alten Bundesländern (25,31406 EUR je Entgeltpunkt) bewertet. Bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland werden sie aber nur noch nach dem Rentenniveau der neuen Bundesländer (22,06224 EUR je Entgeltpunkt) berücksichtigt. Rentnern wird daher dringend empfohlen, sich vor der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts über die Höhe der Auslandsrente zu informieren.

7. Neufeststellungen

Im Gegensatz zum jetzigen Recht konnten bei Rentenfällen vor dem 01.01.1992 Beitragszeiten in den neuen Bundesländern nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen entweder voll oder anteilig in der Auslandsrente berücksichtigt werden. Rentner, die eine Auslandsrente beziehen, in der die in den neuen Bundesländern zurückgelegten Zeiten nach dem bisherigen Recht entweder überhaupt nicht oder nur zum Teil abgegolten werden, können die Neufeststellung ihrer Rente beantragen.

8. Ermessenszahlungen

Bestimmten anderen Personengruppen (z.B. Verfolgten des Nationalsozialismus) kann unter gewissen Voraussetzungen eine Ermessensleistung unabhängig von den Abkommensvorschriften gezahlt werden. Näheres hierüber ergibt sich aus der BfA-Information Nr. 22.

9. Durchführung der Rentenzahlung

Die während des Auslandsaufenthalts zustehende Rente kann nach Ihrer Wahl

- auf ein Konto bei einem Geldinstitut (Bank, Sparkasse usw.) in der Bundesrepublik Deutschland überwiesen oder
- an Ihre Anschrift oder an eine von Ihnen angegebene Bank im Ausland transferiert werden.

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, einmal im Jahr nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung noch vorliegen. Die BfA tut dies, indem sie über die Deutsche Post AG - Niederlassung Renten Service 13500 Berlin (bei Aufenthalt in den Niederlanden Renten Service 70143 Stuttgart) -, die Zahlstelle für Auslandsrenten ist, eine vorbereitete Erklärung zum Weiterbezug einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung versendet. Bitte kommen Sie der Aufforderung zur Einreichung dieser Bescheinigung in Ihrem eigenen Interesse nach, weil die Zahlung der Rente sonst einstweilen eingestellt werden muss. Die Bescheinigung muss an die Deutsche Post AG zurückgesandt werden.

Die Rente wird Ihnen auch bei einem Aufenthalt in der Schweiz monatlich im Voraus überwiesen.

Ansprüche aus der schweizerischen Rentenversicherung

Hinweis

Die BfA ist nicht befugt, verbindliche Auskünfte oder Informationen über das schweizerische Recht zu erteilen. Wir meinen jedoch, dass Sie im Rahmen dieser BfA-Information auch einen kurzen unverbindlichen Überblick über die schweizerischen Rentenansprüche erhalten sollen. Sie werden verstehen, dass wir in dieser Darstellung nicht alle Besonderheiten, Ausnahmeregelungen und ggf. aktuelle Änderungen des schweizerischen Rechts behandeln können. Bitte **beachten Sie** auch, dass sich in der Schweiz durchaus ein früherer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben kann. Damit Ihnen keine Nachteile z.B. durch verspätete Antragstellung entstehen, empfehlen wir Ihnen, sich in jedem Fall bei der schweizerischen Verbindungsstelle (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstelle“) nach Ihren Ansprüchen zu erkundigen; nur die dortigen Stellen können verbindliche Auskünfte zum schweizerischen Recht erteilen.

1. Allgemeines

In der Schweiz ist die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV) zu unterscheiden. Beitragspflichtig in der AHV und IV sind grundsätzlich alle Personen, die in der Schweiz wohnen und / oder arbeiten. Pflichtig sind danach z.B. auch nichterwerbstätige Ehepartner, wobei die Beiträge als gezahlt gelten, wenn der erwerbstätige Ehepartner im Minimum den doppelten Mindestbeitrag leistet. Sind dagegen beide Ehepartner nicht erwerbstätig, müssen auch beide Beiträge zahlen.

Die Höhe der schweizerischen Leistung ist abhängig von der Versicherungsdauer und dem dort versicherten durchschnittlichen Jahreseinkommen. Deutsche Versicherungszeiten haben auf die Höhe der schweizerischen Leistung keinen Einfluss.

Mit der 10. AHV-Revision zum 01.01.1997 hat die Schweiz das bis dahin geltende Konzept der Ehepaarrente durch die Einführung des Individualrentensystems ersetzt. Die Einkommen, für die beide Ehepartner während der Ehe in der Schweiz versichert waren, werden ihnen dabei je zur Hälfte für die Berechnung der Rente gutgeschrieben. Diese Teilung erfolgt u.a. jedoch erst, wenn beide Eheleute eine Rente aus der AHV oder IV erhalten. Ist vorläufig nur einer der Ehepartner rentenberechtigt, erfolgt die Berechnung nur aufgrund des eigenen Einkommens. Sind beide Ehepartner rentenberechtigt, darf die Summe der beiden Renten grundsätzlich 150 % der maximalen Altersrente nicht übersteigen. Bisher bezogene Ehepaarrenten u.a. sollen im Jahre 2001 an das neue Recht angepasst werden; eine Verschlechterung soll dabei nicht eintreten.

Zum 01.01.1997 wurden außerdem die sog. außerordentlichen Renten mit Einkommensgrenzen abgeschafft, die künftig durch kantonale Ergänzungsleistungen bei Wohnsitz in der Schweiz ersetzt werden können.

2. Ansprüche aus der schweizerischen AHV

Anspruch auf Rente besteht, wenn dem Versicherten für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Bei der Berechnung der AHV/IV-Rente können Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften während der Versicherung in der Schweiz hinzugezählt werden, welche die Rente höchstens bis zur Maximalrente steigern. Näheres zu den Voraussetzungen für diese Gutschriften erfahren Sie bei der schweizerischen Verbindungsstelle (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstelle“).

2.1 Altersrenten

Altersrente erhalten

- Männer nach Vollendung des 65. Lebensjahres,
- Frauen nach Vollendung des 62. Lebensjahres.

Bitte beachten Sie, dass durch die 10. AHV-Revision das Rentenalter für Frauen im Jahre 2001 auf 63 und im Jahre 2005 auf 64 Jahre erhöht wird. Frauen der Jahrgänge 1938 und älter sind von der Erhöhung des Rentenalters nicht betroffen. Für Frauen der Jahrgänge 1939 bis 1941 gilt das Rentenalter von 63 und für Frauen der Jahrgänge 1942 und jünger das Rentenalter von 64 Jahren.

2.1.1 Vorzeitiger Bezug der Altersrente

Durch die 10. AHV-Revision ist für alle Versicherten die Möglichkeit geschaffen worden, die Altersrente vor Vollendung des ordentlichen Rentenalters beziehen zu können. Dabei muss jedoch eine Rentenkürzung in Kauf genommen werden. Die Kürzung beträgt pro vorgezogenem Jahr 6,8 % (für Frauen der Jahrgänge 1947 und älter 3,4 %).

- Frauen können die Altersrente nach der Erhöhung des Rentenalters im Jahre 2001 mit Kürzungen weiterhin mit 62 Jahren in Anspruch nehmen.
- Männer können ab 1997 die Rente um ein Jahr vorziehen.

Das bedeutet, dass Männer der Jahrgänge 1933 und jünger mit 64 Jahren in Rente gehen können.

- Ab dem Jahr 2001 ist ein weiteres Vorbezugsjahr möglich.

Männer der Jahrgänge 1938 und jünger können dann die Rente mit 63 oder 64 beziehen.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Bezug der Rente hinauszuschieben und während einem bis maximal fünf Jahren auf die AHV-Rente zu verzichten. Die damit verbundenen Rentenerhöhungen erfahren Sie bei der schweizerischen Verbindungsstelle (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstelle“).

2.1.2 Zusatzrente der AHV für Frauen der Geburtsjahrgänge 1941 und älter

Die Möglichkeit der verheirateten Männer im Rentenalter für ihre noch nicht rentenberechtigten Ehefrau nach deren vollendetem 55. Lebensjahr eine Zusatzrente der AHV zu erhalten, besteht seit der 10. AHV-Revision in der Regel nicht mehr. In welchen Fällen trotzdem die Zahlung einer Zusatzrente der AHV möglich ist, erfahren Sie bei der schweizerischen Verbindungsstelle (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstelle“).

2.1.3 Kinderrente

Personen, die Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente haben, können zusätzlich die sog. Kinderrente beanspruchen, sofern das Kind bei Tod des Rentners Anspruch auf Waisenrente hätte. Sind beide Elternteile rentenberechtigt, können zwei Kinderrenten gezahlt werden. Die Doppelkinderrente ist mit der 10. AHV-Revision entfallen. Die Kinderrente steht u.a. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu, wobei die Alters- oder Invalidenrente und die Kinderrente bestimmte Maximalbeträge nicht überschreiten dürfen.

2.2 Hinterlassenenrenten

Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Alters- oder Invalidenrente und für eine Hinterlassenenrente, wird nur die höhere der Renten gezahlt. Erfüllt eine Witwe gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Waisenrente und eine Witwen- bzw. Witwerrente oder einer Invalidenrente, wird ebenfalls nur die höhere Rente gezahlt.

2.2.1 Witwenrente

Anspruch auf Witwenrente haben Witwen, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherten

- mindestens ein leibliches Kind haben oder
- das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen sind. War eine Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.

Auch Kinder des verstorbenen Ehepartners und Pflegekinder können unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf Witwenrente begründen. Die Möglichkeit der Witwenrentenabfindung bei nicht erfüllten Voraussetzungen besteht seit der 10. AHV-Revision nicht mehr.

2.2.2 Witwerrente

Ab 1997 besteht für Witwer Anspruch auf Witwerrente, wenn sie im Zeitpunkt des Todes der Versicherten

- mindestens ein leibliches Kind unter 18 Jahren haben.

Auch Kinder des verstorbenen Ehepartners und Pflegekinder können unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf Witwerrente begründen. Hat das jüngste Kind das 18. Lebensjahr vollendet, erlischt der Anspruch auf Witwerrente unabhängig davon, ob sich das Kind noch in Ausbildung befindet. Ist die Ehefrau vor 1997 verstorben, können sich Besonderheiten bei den Anspruchsvoraussetzungen ergeben, die Sie bei der schweizerischen Verbindungsstelle (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstelle“) erfahren können.

2.2.3 Zuschlag für Verwitwete

Verwitwete, die eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, können einen Zuschlag von 20 % zu ihrer Rente erhalten. Rente und Zuschlag dürfen jedoch den Betrag der maximalen Altersrente nicht übersteigen.

2.2.4 Geschiedenen Witwen- oder Witwerrenten

Geschiedene können nach dem Tod ihres Ex-Ehepartners eine Witwen- bzw. Witwerrente beantragen; seit der 10. AHV-Revision unabhängig, ob der Ehepartner bei der Scheidung zum Unterhalt verpflichtet war.

Anspruch für Frauen besteht dann, wenn

- die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und die geschiedene Frau bei der Scheidung älter als 45 Jahre war oder
- die verwitwete geschiedene Frau mindestens ein Kind hat und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat oder
- das jüngste Kind sein 18. Lebensjahr vollendet, nachdem die geschiedene Ehefrau ihr 45. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Geschiedene Frauen, die nicht mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllen und geschiedene Männer haben nur einen Anspruch, wenn und solange sie Kinder unter 18 Jahren haben, wobei es sich nicht um Kinder des Verstorbenen handeln muss.

Ob Sie als geschiedene Witwe, die am 01.01.1997 bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatte, Anspruch auf Witwenrente nach dem alten Recht erwerben können, erfahren Sie bei der schweizerischen Verbindungsstelle (siehe Abschnitt „Antragstellung und Verbindungsstelle“).

2.2.5 Waisenrenten

Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Waisenrente. Eine Zahlung über das 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist möglich, sofern sich die Waise in Ausbildung befindet. Sterben beide Elternteile, besteht seit der 10. AHV-Revision kein Anspruch auf Vollwaisenrente mehr, es können dann zwei Waisenrenten gezahlt werden.

3. Invalidenrenten

Anspruch auf Rente besteht, wenn dem Versicherten für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können und er nach schweizerischen Rechtsvorschriften invalide ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Invalidität körperlicher, psychischer oder geistiger Natur ist, ob sie schon bei der Geburt bestanden hat oder Folge einer Krankheit oder eines Unfalls ist.

3.1 Zusatzrente der IV

Anspruch auf Zusatzrente der IV haben rentenberechtigte verheiratete Personen, wenn sie

- beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erwerbstätig bzw. teilerwerbstätig gewesen sind oder dessen gleichgestellt sind
- und deren Ehepartner
- zu diesem Zeitpunkt mindestens ein volles Beitragsjahr einschließlich Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften aufweisen kann oder seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

Kranken- und Pflegeversicherung

1. Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (PflegeV)

1.1 Allgemeines

Vom Abkommen wird auch die gesetzliche Krankenversicherung erfasst. Es enthält u.a. besondere Regelungen zur Pflicht-KVdR.

Die deutsche Pflegeversicherung wird hingegen nicht vom Abkommen erfasst. Die Zugehörigkeit zu ihr beurteilt sich daher ausschließlich nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine deutsche Pflicht-KVdR / soziale Pflegeversicherung erfüllt sind oder nicht, trifft stets die zuständige deutsche Kranken- bzw. Pflegekasse.

1.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (einschließlich im Gebiet der Gemeinde Büsingen am Hochrhein)

- a) Antragsteller / Bezieher einer deutschen Rente, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und eine bestimmte Pflichtversicherungszeit in der deutschen gesetzlichen KV nachweisen, sind in der deutschen KVdR grundsätzlich

pflichtversichert. Für die Erfüllung der Vorversicherungszeit sind der deutschen Pflichtversicherungszeit die gesetzlichen schweizerischen KV-Zeiten hinzuzurechnen, soweit sie nicht mit deutschen KV-Zeiten zusammentreffen und die betroffene Person während dieser Zeiten als Arbeitnehmer bzw. als Selbständiger tätig war.

- b) In der deutschen KVdR pflichtversicherte Personen sind zugleich in der deutschen PflegeV versicherungspflichtig. Sowohl für die KVdR als auch für die PflegeV hat der Rentner Beiträge aus der deutschen Rente zu tragen, die von der Rente einzubehalten sind. Näheres können Sie dem Merkblatt der BfA über die KVdR entnehmen.

1.3 Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

- a) Für den Antragsteller / Bezieher einer deutschen Rente mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz kommt es nur dann zu einer deutschen Pflicht-KVdR, wenn
- weder dieser selbst eine Rente aus der schweizerischen Rentenversicherung bezieht oder beantragt hat
 - noch der männliche Ehepartner eine Ehepaarrente oder Zusatzrente für die Ehefrau aus der schweizerischen Rentenversicherung bezieht oder beantragt hat und
 - nach den schweizerischen Rechtsvorschriften keine Verpflichtung besteht, sich gegen Krankheit zu versichern (KV-Obligatorium) und
 - die KV-Vorversicherungszeit (siehe 1.2 Buchst. a) erfüllt ist.
- b) Da in der Schweiz seit dem 01.01.1996 ein bundeseinheitliches KV-Obligatorium besteht¹, ist für die Zeit ab 01.01.1996 regelmäßig eine deutsche Pflicht-KVdR ausgeschlossen. Dies gilt auch in Bezug auf die Fälle, in denen am 31.12.1995 eine deutsche Pflicht-KVdR bestand, weil zu diesem Zeitpunkt noch kein schweizerisches KV-Obligatorium vorgelegen hat.

¹ KV-Obligatorium: Seit dem 01.01.1996 unterliegen grundsätzlich alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz der schweizerischen KV-Pflicht (KV-Obligatorium) nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Von diesem Obligatorium sind insbesondere ausgenommen

- kraft Gesetzes: aktive und pensionierte Bundesbedienstete, die nach dem Bundesgesetz vom 19.06.1992 über die Militärversicherung (MVG) der Militärversicherung unterstellt sind, und
- auf Gesuch: ehemalige Beamte und Beamtinnen internationaler Organisationen sowie deren Familienangehörige.

2. Freiwillige / private Krankenversicherung und PflegeV

2.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Bezieher einer deutschen Rente, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und die

- freiwilliges Mitglied der deutschen gesetzlichen KV sind oder
- privat bei einem KV-Unternehmen versichert sind, das der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt²,

erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Aufwendungen für diese KV³. Da diese Rentner zugleich in der deutschen PflegeV pflichtversichert sind, erhalten sie auf Antrag ebenfalls einen Zuschuss zu ihrer PflegeV. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Merkblatt der BfA über die KVdR.

2.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

- a) Bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz setzt ein Anspruch auf einen Zuschuss zu einer freiwilligen / privaten KV u.a. voraus, dass für den Rentner kein schweizerisches KV-Obligatorium besteht. Seit dem 01.01.1996 unterliegt aber grundsätzlich jeder Einwohner einem KV-Obligatorium⁴, sodass es seit diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr zu einem Anspruch auf den Zuschuss kommt.

Sollten Sie jedoch ausnahmsweise vom schweizerischen KV-Obligatorium ausgenommen sein, teilt Ihnen die BfA auf Anfrage nähere Einzelheiten zur Möglichkeit der Beantragung eines Beitragszuschusses zu einer KV bei einem (privaten) KV-Unternehmen mit.

- b) Ein Zuschuss zu einer ggf. (neben der KV) bestehenden PflegeV kann nicht gezahlt werden.

² oder der Aufsicht eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien).

³ Bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Büsingen am Hochrhein, kommt ein Zuschuss auch zu einer anerkannten schweizerischen Krankenkasse oder einer anderen Versicherung bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der schweizerischen Versicherungsaufsicht unterliegt, in Betracht.

⁴ KV-Obligatorium: Seit dem 01.01.1996 unterliegen grundsätzlich alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz der schweizerischen KV-Pflicht (KV-Obligatorium) nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Von diesem Obligatorium sind insbesondere ausgenommen

- kraft Gesetzes: aktive und pensionierte Bundesbedienstete, die nach dem Bundesgesetz vom 19.06.1992 über die Militärversicherung (MVG) der Militärversicherung unterstellt sind, und
- auf Gesuch: ehemalige Beamte und Beamtinnen internationaler Organisationen sowie deren Familienangehörige.

3. Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in den anderen Vertragsstaat

3.1 Verlegung aus Deutschland in die Schweiz

Ab dem Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in die Schweiz endet eine ggf. bisher bestehende deutsche Pflicht-KVdR (einschließlich des KV-Abzugs von der deutschen Rente) oder ein Anspruch auf Beitragszuschuss zu einer freiwilligen privaten KV, es sei denn, es sind die unter 1.3 und 2. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

Im Übrigen bleibt darauf hinzuweisen, dass das Abkommen die Möglichkeit eröffnet, unter erleichterten Voraussetzungen einer anerkannten schweizerischen Krankenkasse beizutreten. Hiernach werden Personen, die sich in der Schweiz gewöhnlich aufhalten oder dorthin von Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegen und die aus der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ausscheiden, ungeachtet ihres Alters in eine der anerkannten schweizerischen Krankenkassen, die von der zuständigen schweizerischen Behörde bezeichnet sind, aufgenommen und für Krankengeld und Krankenpflege versichert, wenn sie

- die übrigen statutarischen Aufnahmebedingungen erfüllen,
- sich innerhalb von drei Monaten seit ihrem Ausscheiden aus der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung um die Aufnahme bewerben und
- nicht zu Kur- und Heilzwecken übersiedelt sind.

Weitere Einzelheiten hierzu können Sie von den anerkannten schweizerischen Krankenkassen in Erfahrung bringen.

3.2 Verlegung aus der Schweiz nach Deutschland

Für Bezieher einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung kann eine Pflichtmitgliedschaft in der deutschen KVdR in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (siehe Ausführungen unter 1.). Besteht keine deutsche Pflichtkrankenversicherung und scheidet Sie aus einer anerkannten schweizerischen Krankenkasse aus, können Sie, wenn Sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden aus der schweizerischen Krankenversicherung mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor diesem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate in einer anerkannten schweizerischen Krankenkasse oder in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten. Erforderlich ist jedoch, dass der Antrag auf Beitritt spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der schweizerischen Versicherung der zuständigen deutschen gesetzlichen Krankenkasse (regelmäßig die Allgemeine Ortskrankenkasse des Wohnorts) gegenüber angezeigt wird. Im Übrigen ist eine solche Weiterversicherung nur zulässig, wenn der Antragsteller / Bezieher einer deutschen Rente nicht zu Kur- oder Heilzwecken übersiedelt.

Sind Sie als Bezieher einer deutschen Rente freiwillig in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert, so kann Ihnen zu dieser auf Antrag ein Beitragszuschuss gezahlt werden. Das Gleiche gilt bei einer Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt (siehe 2.1).

4. Sonderregelung für den Anspruch auf Beitragszuschuss zu freiwilliger / privater Krankenversicherung bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz in der Zeit vom 01.01.1982 bis 31.03.1990

Aufgrund der Änderung der deutschen Auslandsrentenvorschriften zum 01.01.1982 konnte in der Zeit vom 01.01.1982 bis 31.03.1990 bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ein Anspruch auf Beitragszuschuss nicht entstehen. Diese Rechtssituation wird durch das 2. Zusatzabkommen in bestimmten Fällen rückwirkend zum 01.01.1982 beseitigt. Hieraus ergibt sich Folgendes:

Deutsche, Schweizer Bürger, Flüchtlinge und Staatenlose, die in der o.a. Zeit eine deutsche Rente bezogen sowie Hinterbliebene, die eine deutsche Hinterbliebenenrente aus der Versicherung einer der vorgenannten Personen bezogen, können auf Antrag auch für die Zeit vor dem 01.04.1990 (In-Kraft-Treten des 2. Zusatzabkommens), längstens jedoch zurück bis zum 01.01.1982, einen Beitragszuschuss erhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Gesundheitsmaßnahmen

Soweit die Gewährung von Gesundheitsmaßnahmen an das Vorhandensein bestimmter Mindestversicherungszeiten geknüpft ist, werden die nach den deutschen und schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten, die nicht auf dieselbe Zeit entfallen, zusammengerechnet.

Gesundheitsmaßnahmen werden für Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, nur dann gewährt, wenn für sie für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt oder nur deshalb nicht gezahlt worden sind, weil sie im Anschluss an eine nach deutschen Rechtsvorschriften versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit arbeitsunfähig waren. Gesundheitsmaßnahmen werden nur im Inland durchgeführt.

Antragstellung und Verbindungsstellen

1. Antragstellung

Bei einer zuständigen Stelle im Bundesgebiet (z.B. Gemeindeamt, Versicherungsamt, Auskunfts- und Beratungsstelle der BfA, Verbindungsstellen, Sonderanstalt) gestellte Anträge gelten gleichzeitig als Anträge auf entsprechende Leistungen aus der schweizerischen AHV bzw. IV, sofern auch schweizerische Versicherungszeiten vorliegen. In den umgekehrten Fällen gilt jeder Antrag auf eine schweizerische Leistung ebenfalls als Antrag auf eine entsprechende deutsche Leistung, es sei denn, der Antragsteller bestimmt bei Altersrenten ausdrücklich etwas anderes. Darüber hinaus gilt der Tag, an dem der Antrag in Deutschland gestellt wurde, auch für den schweizerischen Träger als Tag der Antragstellung und umgekehrt. Eventuell einzuhaltende Fristen werden daher nicht versäumt, wenn Sie den Antrag rechtzeitig bei einer zuständigen Stelle im anderen Vertragsstaat stellen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen Antrag auf innerstaatliche Leistung oder eine nach dem Abkommen unter Zusammenrechnung deutscher und schweizerischer Versicherungszeiten handelt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für den Beginn der deutschen Renten Folgendes gilt:

Eine Rente aus eigener Versicherung (Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrente, Erziehungsrente) wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird die Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

Eine Hinterbliebenenrente - mit Ausnahme der Witwenrente und Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten - wird nicht für mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, geleistet.

Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 01.07.1977 geschiedenen Ehegatten werden vom Ablauf des Kalendermonats an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

2. Verbindungsstellen und Träger

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen und für die Beantwortung von Anfragen im Rahmen des deutsch-schweizerischen Abkommens sind folgende Verbindungsstellen bzw. Sonderanstalten:

In der Bundesrepublik Deutschland (Postanschrift)

- die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
10704 Berlin
 Tel.: (030) 865-1
 Service-Telefon: 0 800 333 19 19
 Fax: (030) 865-2 72 40
 Internet: <http://www.bfa-berlin.de>

als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Angestellten, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt worden ist, und sich eine andere Zuständigkeit nicht ergibt,

- die Landesversicherungsanstalt
Baden-Württemberg
76122 Karlsruhe
Tel.: (07 21) 8 25-0
Fax: (07 21) 825-34 34
Service-Telefon: 01801-582463
Internet: <http://www.lva-baden.de>

als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Arbeiter, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt worden ist, und sich eine andere Zuständigkeit nicht ergibt,

- Bundesknappschaft
Hauptverwaltung Bochum
44781 Bochum
Tel.: (02 34) 3 04-0
Fax: (02 34) 3 04-53 05
Internet: <http://www.bundesknappschaft.de>

als Verbindungsstelle der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn der Versicherte in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt ist oder ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichtet oder wenn im Leistungsfall die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist,

- die Bahnversicherungsanstalt
- Bezirksleitung Rosenheim -
Klepperstraße 1a
83026 Rosenheim
Tel.: (0 80 31) 240-256
Service-Telefon: (0 69) 2 65-3 30 09
Fax: (0 80 31) 240-259
Internet: <http://www.bahnva.de>

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter der Deutschen Bahn AG oder einer in § 3 ihrer Satzung aufgeführten Stelle zuletzt Beiträge an die Bahnversicherungsanstalt gezahlt hat,

- die Seekasse
Postfach 11 04 89
20404 Hamburg
Tel.: (0 40) 3 61 37-0
Fax: (0 40) 3 61 37-7 70
Internet: <http://www.see-bg.de>

wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter in der Seefahrt oder als Seelotse den letzten Beitrag zur Seekasse gezahlt hat. Im Leistungsfall ist die Seekasse zuständig für Arbeiter, wenn sie fünf Jahre Beitragszeiten aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung haben, für Angestellte und Seelotsen, wenn sie einen Beitrag zur Seekasse gezahlt haben.

Hinweis

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit sind vereinfacht dargestellt worden. Ihre Anfrage oder Ihr Antrag wird stets an den zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet. Nachteile ergeben sich für Sie nicht, wenn eine Anfrage oder ein Antrag bei einem im Einzelfall nicht zuständigen Rentenversicherungsträger eingeht,

in der Schweiz

- Schweizerische Ausgleichskasse
Avenue Ed. Vaucher 18
Postfach 3100
1211 Genève 2
Tel.: (00 41) 22 795 91 11
Fax: (00 41) 22 797 15 01
Internet: <http://www.avs-ai.ch>

Im nachfolgenden Abschnitt finden Sie Erläuterungen zu Begriffen, die wir in dieser BfA-Information verwendet haben.

Rentenrechtliche Zeiten

1. Beitragszeiten

1.1 Beitragszeiten im Bundesgebiet

Hierbei handelt es sich um Zeiten, für die Pflichtbeiträge für eine im **heutigen** Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sind.

Erfasst werden somit auch Beiträge, die bereits vor der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland in deren Gebiet gezahlt worden sind (z.B. 1943 in Köln oder 1955 in Leipzig). Zu den Bundesgebiets-Beiträgen zählen ferner die anrechenbaren Zeiten der Kindererziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Freiwillige Beiträge sind Bundesgebiets-Beiträge, wenn sie für eine Zeit gezahlt wurden, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland hatte.

1.2 Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nach deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, wenn es sich um Zeiten handelt, für die Reichsgebiets-Beiträge gezahlt wurden oder für die Beiträge nach dem Fremdrentengesetz anzurechnen sind.

Reichsgebiets-Beiträge

sind Beiträge, die vor dem 09.05.1945 in Gebieten des Deutschen Reiches, die heute nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehören (z.B. Ostpreußen), zu den Trägern der reichsgesetzlichen deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden oder anrechenbare Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten.

Beiträge nach dem Fremdrentengesetz

sind Beiträge, die zu einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (z.B. in Ungarn). Hierzu zählen auch Zeiten der Kindererziehung in diesen Gebieten. Die zu einem nichtdeutschen Träger gezahlten Beiträge können nur bei Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen angerechnet werden.

2. Beschäftigungszeiten

Das sind Zeiten, in denen - ohne dass Beiträge gezahlt wurden - Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes nach der Vollendung des 17. Lebensjahres und vor der Vertreibung bzw. Aussiedlung in Danzig, Estland, Lettland, Litauen, der ehemaligen Sowjetunion, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, der Republik Jugoslawien, Mazedonien, Albanien und China beschäftigt gewesen sind. Voraussetzung für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten ist, dass für die Beschäftigung nach dem am 01.03.1957 in den alten Bundesländern geltenden Recht Versicherungspflicht in der deutschen Rentenversicherung bestanden hat.

3. Beitragsfreie Zeiten

3.1 Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten ohne Beitragsleistung, in denen der Versicherte aufgrund bestimmter Tatbestände, die in seinem persönlichen Bereich liegen, an der Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören unter bestimmten Voraussetzungen z.B. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit, Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Zeiten einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Schulausbildung oder (abgeschlossenen) Fach- oder Hochschulausbildung.

3.2 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten ohne Beiträge, in denen der Versicherte aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an einer Beitragszahlung gehindert war. Hierzu gehören z.B. der frühere Reichsarbeitsdienst und die Militärpflichtzeit, die Kriegsdienstzeit, die Zeit der Kriegsgefangenschaft, Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung und des dadurch bedingten Auslandsaufenthalts bis 31.12.1949 sowie die Vertreibungszeit vom 01.01.1945 bis 31.12.1946.

3.3 Zurechnungszeit

Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Rente wegen Todes den rentenrechtlichen Zeiten hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie beginnt bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, bei Renten wegen Todes mit dem Tode des Versicherten. Die Zurechnungszeit wird bis zum 55. Lebensjahr in vollem Umfang, danach stufenweise bis zum vollendeten 60. gewährt.

3.4 Berücksichtigungszeiten

Derartige Zeiten entstehen bei einem Elternteil für die Erziehung eines Kindes im Inland bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr.

Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit

In bestimmten Fällen besteht auch dann Anspruch auf Rente, wenn die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt ist. So können Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten gewährt werden, wenn die Erwerbsminderung oder der Tod des Versicherten aufgrund eines Arbeitsunfalls eingetreten ist. In diesen Fällen ist die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt.

Ob ein Arbeitsunfall vorliegt, ist nach deutschem Recht zu beurteilen. Arbeitsunfälle, die im Ausland - also auch in der Schweiz - eintreten, werden grundsätzlich nicht erfasst.

Bei einem Arbeitsunfall ist die Wartezeit nur dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls entweder nach deutschem Recht versichert ist oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens ein Jahr mit deutschen oder schweizerischen Pflichtbeiträgen belegt hat.

Die allgemeine Wartezeit für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder für eine Hinterbliebenenrente ist auch dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung, auch einer Ausbildung in der Schweiz, infolge eines sonstigen Unfalls, der auch im Ausland eingetreten sein kann oder durch eine Krankheit voll erwerbsgemindert oder gestorben ist, wenn in den letzten zwei Jahren mindestens ein Jahr mit deutschen oder schweizerischen Pflichtbeiträgen belegt ist.